

Die Wahrheit wird euch frei machen

Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich

Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen
gegen Missbrauch und Gewalt

Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe (2016)

Teil A – **Vorbemerkungen**

Teil B – **Rahmenordnung**

Teil C – **Verfahrensordnung**

Teil D – **Ergänzungen**



Impressum

Österreichische Bischofskonferenz
1010 Wien, Wollzeile 2
2. Überarbeitete und ergänzte Auflage
Wien 2016

Im Hinblick auf die bessere Lesbarkeit des Textes werden nicht die grammatikalischen Formen für beide Geschlechter verwendet. Personenbezogene Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten Form für Personen beiderlei Geschlechts.

Einleitung

Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche

In den vergangenen Jahren gab es in allen Diözesen Österreichs mehrere Bemühungen und Initiativen im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche. So wurden beispielsweise in allen Diözesen Ombudsstellen eingerichtet, die für Opfer von Missbrauch und Gewalt in der Kirche unabhängige Anlaufstellen sind.

Die intensive Kinder- und Jugendarbeit in kirchlichen Institutionen, insbesondere in den Pfarren, zeigt, dass den Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendpastoral berechtigtes Vertrauen entgegengebracht wird. Um dieses Vertrauen auch in Zukunft zu erhalten, setzt sich die Kirche in Österreich weiterhin intensiv für Prävention ein, leistet, wenn ein Missbrauch geschieht, rasche und effiziente Hilfe für das Opfer und zieht Konsequenzen für den Täter.

Im Frühjahr 2010 wurde die Kirche durch Bekanntwerden von Missbrauch und Gewalt in kirchlichen Einrichtungen herausgefordert, sich dieser Problematik erneut zu stellen.

Die Generalvikarkonferenz Österreichs erarbeitete zusammen mit Mitarbeitern aus den Ombudsstellen und den Diözesen einen Grundlagentext¹, dem die österreichischen Bischöfe bei der Frühjahrsversammlung 2010² volle Zustimmung gegeben haben. Die Bischöfe beauftragten daraufhin eine Projektgruppe³ mit der Ausarbeitung österreichweit gültiger Regelungen für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche, wobei die in der Erzdiözese Wien gültigen Bestimmungen als Grundlage dienten.⁴

Bei einigen Arbeitstreffen von März bis Mai 2010 hat sich die Projektgruppe mit der gesamten Thematik umfassend auseinandergesetzt. In Kleingruppen und unter Beiziehung von Experten wurden mehrere Texte ausgearbeitet. Die Bischöfe, Generalvikare und Ordensoberen sowie Mitarbeiter der Ombudsstellen und weitere Fachleute wurden um Rückmeldung dazu gebeten. Ende Mai 2010 wurde die Endredaktion der vorliegenden Rah-

menordnung durchgeführt. Im Juni 2010 haben die österreichischen Bischöfe dieser Ordnung zugestimmt und sie für die katholische Kirche in Österreich als verbindlich erklärt und die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften und die Vereinigung der Frauenorden Österreichs eingeladen, die Bestimmungen für ihren Bereich anzunehmen.⁵

Mit dieser Rahmenordnung wird klargestellt, dass die Kirche jegliche Form von Missbrauch und Gewalt verurteilt und entschieden bekämpft. Mit den konkreten Bestimmungen und Vorgangsweisen wird unter anderem deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Missbrauch keineswegs ein „Kavaliersdelikt“ ist. In schweren erwiesenen Fällen ist er vielmehr ein Grund für die Beendigung des kirchlichen Dienstes.⁶

Die nun veröffentlichten Regelungen stellen einen wichtigen Beitrag dar, Missbrauch und Gewalt zu verhindern und im Anlassfall professionell und konsequent zu handeln. Dadurch möge die Glaubwürdigkeit der Kirche gestärkt werden.

Wesentlich ist, dass die nun erarbeitete und beschlossene Rahmenordnung durch konkrete Schritte in allen Einrichtungen der katholischen Kirche Österreichs umgesetzt wird. Dazu ermutigt uns auch Papst Benedikt XVI.: „Wir wollen alles tun, um solchen Missbrauch nicht wieder vorkommen zu lassen ... Wir sehen das Geschehene als Auftrag zur Reinigung an, der uns in die Zukunft begleitet ...“⁷

Der Heilige Geist möge die gesamte Umsetzung dieser Ordnung mit seinem Licht und seiner Klarheit leiten.

Mariazell, 21. Juni 2010

Gedenktag des hl. Aloisius von Gonzaga

+ *Christoph Kard. Schönborn*

Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz

1 25. Februar 2010, Salzburg

2 Frühjahrsvollversammlung vom 1. bis 4. März 2010 in St. Pölten

3 Siehe Teil C Kapitel 7

4 Behelf: Verhinderung sexuellen Missbrauchs, Wien 2006

5 Sommervollversammlung vom 21.–24. Juni 2010 in Mariazell; vgl. zur Verbindlichkeit cann 447 und 455 CIC.

6 Darunter ist zu verstehen: die Beendigung der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kirche gegebenenfalls bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand, aus einem Orden oder einer anderen kirchlichen Gemeinschaft.

7 Aus der Predigt zum Abschluss des Priesterjahres, 11. Juni 2010.

Vorwort

zur zweiten, überarbeiteten und ergänzten Auflage

Seit der Approbation und der Veröffentlichung der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch freimachen“ im Juni 2010 sind arbeitsreiche Jahre vergangen.

Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft unter der Leitung von Frau Waltraud Klasnic hat bis zum 15. Februar 2013 alle bei ihr direkt oder über die diözesanen Ombudsstellen eingegangenen Meldungen betreffend Gewalt oder sexuellen Missbrauch durch Vertreter der katholischen Kirche in Österreich an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bearbeitet.

Von der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft wurde eine Kommission – die Unabhängige Opferschutzkommission – eingerichtet, die in Hinblick auf die aus persönlichen Gesprächen mit den Betroffenen bekannt gewordenen Fakten und mit Berücksichtigung der von Fachleuten durchgeführten Clearings die Entscheidungen bezüglich Gewährung finanzieller und therapeutischer Hilfen zu treffen hatte. Es war dann Aufgabe der von der Österreichischen Bischofskonferenz gemeinsam mit der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs eingerichteten Stiftung Opferschutz, diese Empfehlungen der Unabhängigen Opferschutzkommission den jeweils zuständigen Oberen (Bischöfen, Äbten, Oberinnen) mitzuteilen und die Auszahlungen der finanziellen Hilfen und der Abrechnung der Therapiestunden abzuwickeln.

Die am 21. Juni 2010 erlassene Rahmenordnung ist aus einer großen Not heraus erstellt worden. Nach Jahren intensiver Arbeit zeigte sich immer deutlicher die Notwendigkeit einer Überarbeitung.

Eine von der Österreichischen Bischofskonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe hat diesen Auftrag in zahlreichen Sitzungen durchgeführt und die von der Glaubenskongregation übermittelten Anregungen berücksichtigt. Die Arbeit der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft war inzwischen fortgeschritten und der größte Teil der bei ihr eingelangten Meldungen bereits bearbeitet. So war der Zeitpunkt für den Übergang in eine neue Arbeitsweise günstig. Dafür mussten in den Diözesen die diözesanen Kommissionen vervollständigt und manche Vorgangsweisen geklärt werden. Das bedeutete nochmals viel Arbeit, insbesondere für die Geschäftsführung der Stiftung Opferschutz, aber auch für die Diözesen.

Am 15. Februar 2013 gab es ein österreichweites Treffen mit Vertretung aller diözesanen Ombudsstellen und Kommissionen, der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft und der Stiftung Opferschutz. Seit diesem Tag werden alle Meldungen bezüglich Gewalt und sexuellem Missbrauch durch Vertreter der katholischen Kirche von den diözesanen Ombudsstellen entgegengenommen und durch die diözesanen Kommissionen umfassend geprüft. Auch die Stellungnahme des Beschuldigten wird eingeholt. Die Unabhängige Opferschutzkommission unter der Leitung von Frau Waltraud Klasnic befindet weiterhin über die Höhe der freiwillig zu leistenden Zahlungen für therapeutische und finanzielle Hilfestellungen. Sie stützt sich dabei auf die Unterlagen, die ihr durch die Ombudsstellen und die diözesanen Kommissionen vorgelegt werden.

So ist es nun möglich geworden, ein ausgereiftes Regelwerk vorzulegen, das von der Österreichischen Bischofskonferenz sowie von der Superiorenkonferenz und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs approbiert worden ist und den Charakter einer für alle Diözesen und Orden gültigen Selbstverpflichtung trägt.

Diese Jahre waren eine schmerzhafte Erfahrung, belastend für alle, die daran beteiligt waren. Zugleich war es aber auch ein notwendiger, heilender Vorgang. Möglich wurde es nur durch den herzhaften und engagierten Einsatz Vieler, die sich größtenteils ehrenamtlich, oft zusätzlich zu einer umfangreichen beruflichen Arbeit dafür zur Verfügung stellten.

Wir haben daher viele Gründe, ein aufrichtiges Vergelt's Gott auszusprechen: an erster Stelle für die Tätigkeit der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft, die wirklich Großartiges geleistet hat, auch für alle Bemühungen seitens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung Opferschutz, die manchmal an die Grenzen der Belastbarkeit geraten sind. Nicht zuletzt gebührt auch großer Dank und Anerkennung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den diözesanen Ombudsstellen und Kommissionen, die weitgehend ehrenamtlich, mit großer Verantwortung und viel Umsicht und Nächstenliebe an der Arbeit sind.

Es ist uns bewusst, dass die Bemühungen um Schutz vor Gewalt und Missbrauch niemals als abgeschlossen betrachtet werden können.

Das größte Anliegen ist und bleibt die Prävention. Als Folge des Schocks der vielen Anschuldigungen insbesondere im Jahr 2010 hat wohl in allen Diözesen und Orden Österreichs eine große Anstrengung im Sinne dieser Prävention eingesetzt. Wir dürfen darin nicht nachlassen, im Gegenteil, sie muss in allen Bereichen zu einem unbedingt notwendigen Bestandteil der seelsorglichen Arbeit werden. Sie hat ja auch inzwischen in fast allen Diözesen bereits als eine dauerhafte Einrichtung eine konkrete Gestalt angenommen.

Gleichzeitig wird es notwendig sein, sehr wachsam zu bleiben, allen eingehenden Meldungen, die auf das mögliche Vorliegen von Problemen hinweisen, sofort nachzugehen und entsprechend den Bestimmungen der nun vorliegenden Rahmenordnung zu handeln.



Bischof Dr. Klaus Küng



Kardinal Dr. Christoph Schönborn

Inhalt

Impressum	2
Einleitung	3
Vorwort	4
Gebet	8
Leitgedanken von Papst Franziskus	10
Leitgedanken von Papst Benedikt XVI.	12

Teil A – Vorbemerkungen

1 Einzelthemen	
aus der laufenden Diskussion	16
1.1 Grundsätzliches zur Sexualität	16
1.2 Homosexualität und Missbrauch	16
1.3 Zölibat und Missbrauch	17
2 Nähe und Distanz	17
3 Sexueller Missbrauch und Gewalt	19
3.1 Das Wichtigste in Kürze	19
3.2 Begriffsbestimmungen	19
3.2.1 Physische Gewalt und Vernachlässigung ...	19
3.2.2 Psychische Gewalt	19
3.2.3 Sexueller Missbrauch	19
3.2.4 Abgrenzung zu körperlicher Misshandlung	20
3.3 Modelle zur Veranschaulichung	
von Missbrauch	20
3.3.1 Missbrauchszyklus	20
3.3.2 Vier Faktoren bei sexuellen	
Gewaltübergriffen	22
3.4 Wie kann man Opfer erkennen?	23
3.5 Wie sehen Täterprofile aus?	23
3.6 Strukturelle Bedingungen	
sexueller Gewalt	24

Teil B – Rahmenordnung

Die Wahrheit wird euch frei machen	28
1 Prävention	30
1.1 Auswahl und Aufnahme	
von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ..	30
1.2 Aus- und Weiterbildung	31
1.3. Verpflichtungserklärung	31
1.4 Umgang mit Verdachtsfällen	32
1.5 Stabsstelle für Prävention	
gegen Missbrauch und Gewalt	32
1.6 Beschwerdemanagement	
für Kinder und Jugendliche	32
1.7 Ergänzungen in den Dienstordnungen ...	32
2 Verhaltensrichtlinien	33
2.1 Förderung der Rechte	
von Kindern und Jugendlichen	33
2.2 Wahrung der Rechte	
von Kindern und Jugendlichen	33
2.3 Für den Kontakt mit Kindern	
und Jugendlichen ist verpflichtend	33
2.4 Für den Kontakt mit Kindern	
und Jugendlichen ist untersagt	34
3 Wichtige Hinweise für den Umgang	
mit Vermutungen und Beobachtungen ..	34
3.1 Grundsätzliches	34
3.2 Zu beachten ist	35
3.3 Unterstützung der Betroffenen	35
4 Bestimmungen für Verantwortungsträger	36
4.1 Für die Diözese	36
4.1.1 Gesamtverantwortung	36
4.1.2 Beachtung der Zuständigkeiten	36
4.1.3 Prävention	36
4.1.4 Sorge für die Opfer	36
4.1.5 Zusammenarbeit zwischen Diözesen und Or-	
densgemeinschaften	36
4.2 Für die Ordensgemeinschaft	36
4.2.1 Verantwortung	36
4.2.2 Prävention	36
4.3 Für die Pfarre	37
4.4 Für die Kinder- und Jugendpastoral	37
4.5 Für den Religionsunterricht	
und das katholische Schulwesen	37
4.6 Für eine kirchliche Gemeinschaft	
oder Einrichtung	37

Teil C – Verfahrensordnung

Geltungsbereich	40
Definitionen	40
Einrichtungen	40
Ombudsstellen	40
Die diözesanen Kommissionen	41
Sonstige Berater	42
Unabhängige Opferschutzkommission und Stiftung Opferschutz	43
Zuständigkeit	43
Arbeitsweise der Ombudsstelle	43
Verfahren bei der diözesanen Kommission	45
Stellung des Beschuldigten	47
Konsequenzen und Maßnahmen	47
Hilfe für die mutmaßlichen Opfer	47
Sofortmaßnahmen hinsichtlich der mutmaßlichen Täter	47
Mögliche Konsequenzen für Täter	48
Rehabilitation	49
Verhältnis zu anderen Verfahren	49
Kirchliches Strafverfahren	49
Staatliches Straf- und Zivilverfahren	50
Verhältnis zwischen Orden und Diözesen	50
Inkrafttreten	51

Teil D – Ergänzungen

1 Vorschläge für die Pfarrpastoral	54
1.1 Pfarrgemeinderat	54
1.2 Jugendpastoral	54
2 Schematische Darstellung der Vorgehensweise	54
3 Überblick über die zuständigen Einrichtungen	56
Diözesanebene	56
Diözesane Ombudsstelle	56
Diözesane Kommission	56
Krisenstab	56
Österreichebene	56
4 Gesprächsleitfaden für diözesane Ombudsstellen	57
5 Unabhängige Opferschutzkommission ...	58
6 Zum Verhältnis zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen	59
7 Meldepflicht an die Glaubenskongregation	60
7.1. Dokumente	61
7.2. Formulare	61
8 Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“	62
9 Adressen	63
9.1 Diözesane Ombudsstellen	63
9.2 Stabsstellen Kinder- und Jugendschutz ..	64
9.3 Unabhängige Opferschutzanwaltschaft ..	64
9.4 Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich	64
9.5 Weitere Beratungsstellen	64

Gebet

Dreieiniger Gott, Du hast unsere Mütter und Väter aus der Knechtschaft in die Freiheit geführt und sie die 10 Gebote eines guten Lebens gelehrt. Du bist in Jesus Christus Mensch geworden und hast uns gezeigt, dass die Liebe in allem die Grundregel ist. Du bist bei uns als Heiliger Geist, um uns zu führen.

Dennoch werden wir schuldig, vor Dir und an einander. Ungeheure Schuld ist in diesen Wochen offenbar geworden. Es ist Schuld Einzelner; es ist Schuld geronnen in Strukturen, Verhaltens- und Denkmustern; es ist Schuld aus unterlassener Hilfe und nicht gewagtem Widerspruch.

Die Verantwortung dafür trifft uns als Glieder der Kirche sehr unterschiedlich. Dennoch sind wir gemeinsam Dein Volk und stehen wir in einer gemeinsamen Verantwortung. So bekennen wir Dir und einander unsere Schuld:

Wir bekennen, dass wir nicht Gott alleine gefolgt sind, sondern den Götzen unserer Bedürfnisse nach Herrschaft und Überlegenheit.

Einige von uns haben genau dazu andere und sogar Kinder missbraucht.

Wir bekennen, den Namen Gottes, der Liebe heißt, verdunkelt und verraten zu haben.

Einige von uns haben vom lieben Gott geredet und doch Schutzbefohlenen Böses angetan.

Wir bekennen, die Sakramente und andere Zeiten und Orte der besonderen Gottesbegegnung nicht heilig gehalten und nicht gut genug geschützt zu haben.

Einige von uns haben sie als Gelegenheiten zum Übergriff benutzt.

Wir bekennen, dass wir die Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern nicht aus unbedingtem Respekt vor den anderen gestaltet haben.

Einige von uns haben das Vertrauen von Kindern ausgenützt und zerstört.

Wir bekennen, die Zerstörung von Leben und Lebensglück nicht wahrgenommen, nicht verstanden und verarmlost zu haben.

Einige von uns sind schuldig geworden am inneren Tod anderer Menschen.

Wir bekennen, dass wir die Leiblichkeit nicht wertgeschätzt haben und an der Aufgabe, Sexualität gut zu leben, gescheitert sind.

Einige von uns haben sexuelle Gewalt angewendet.

Wir bekennen, dass wir die Jugend, die Schönheit, die Lebendigkeit anderer Menschen für uns haben wollten.

Einige von uns haben Buben und Mädchen dadurch die Kindheit gestohlen und sie der Fähigkeit beraubt, gelingende Beziehungen zu leben.

Wir bekennen, dass wir die Wahrheit nicht erkennen wollten, dass wir vertuscht und ein falsches Zeugnis gegeben haben.

Einige von uns konnten dadurch andere und sich selbst weiter belügen und ihre Verbrechen fortführen.

Wir bekennen, dass wir über andere verfügen und sie besitzen wollten.

Einige von uns haben sich deshalb der Körper der Schwächsten bemächtigt.

Wir bekennen, begehrt zu haben nach Sicherheit, Ruhe, Macht und Ansehen.

Einigen von uns war der Anschein der Makellosigkeit der Kirche wichtiger als alles andere.

Wir, Gottes Volk, seine Kirche, tragen miteinander an dieser Schuld.

Wir bekennen diese Schuld den vielen, an denen wir als Kirche und einige von uns ganz konkret schuldig geworden sind.

Wir bekennen diese Schuld einander, denn die Kirche ist schuldig geworden an ihren Gliedern.

Wir bekennen Dir Gott unsere Schuld.

Wir sind bereit, unsere Verantwortung für Geschichte und Gegenwart anzunehmen, einzeln und gemeinsam; wir sind bereit, unsere Denk- und Handlungsmuster aus dem Geist Jesu zu erneuern und an der Heilung der Wunden mitzuwirken. Wir stellen uns als Kirche in das Gericht Christi.

Du, Christus, sagst, dass Du unsere Schuld auf Dich genommen hast. Doch heute bitten wir Dich: Lass sie uns noch ein wenig. Hilf uns, ihr nicht zu schnell auszuweichen, mach uns bereit, sie anzunehmen: jeder die eigene Schuld und wir gemeinsam die gemeinsame. Und dann gib uns Hoffnung im Gericht: Hoffnung auf die neue Freiheit aus der Wahrheit und auf die Vergebung, auf die wir kein Anrecht haben.

Amen.

(Dieses Schuldbekenntnis wurde beim Bußgottesdienst in der Karwoche am 31. März 2010 im Stephansdom in Wien gebetet.)

Leitgedanken

von Papst Franziskus

Aus einer Predigt von Papst Franziskus in der Kapelle Domus Sanctae Marthae bei der Hl. Messe mit Opfern sexuellen Missbrauchs durch Mitglieder des Klerus, gehalten am Montag, 7. Juli 2014.¹

Das Bild von Petrus, der Jesus aus dieser Sitzung mit dem schrecklichen Verhör herauskommen sieht, dem Blick Jesu begegnet und weint – dieses Bild steigt heute in meinem Herzen auf, da ich Ihrem Blick und dem so vieler Männer und Frauen, Jungen und Mädchen begegne. Ich spüre den Blick Jesu und bitte um die Gnade seines Gebetes. Um die Gnade, dass die Kirche weinen möge und Wiedergutmachung übe für ihre Söhne und Töchter, die ihre Aufgabe verraten und unschuldige Menschen missbraucht haben. Und ich bin Ihnen allen heute dankbar, dass Sie von weit her gekommen sind.

Seit langem trage ich in meinem Herzen den tiefen Schmerz, das Leid, das so lange Zeit verborgen, so lange Zeit verschleiert wurde mit einer Komplizenschaft, für die es keine Erklärung gibt – solange bis irgendjemand wahrgenommen hat, dass Jesus schaute, und ein anderer ebenfalls und noch einer... und sie entschlossen sich, diesen Blick auszuhalten.

Und die Wenigen, die begonnen haben zu weinen, haben unser Gewissen mit diesen Verbrechen und schweren Sünden belastet. Das ist meine Bestürzung und mein Schmerz über die Tatsache, dass einige Priester und Bischöfe die Unschuld von Minderjährigen und ihre eigene priesterliche Berufung geschändet haben, indem sie sich an ihnen sexuell vergingen. Es handelt sich um mehr als niederträchtige Taten. Es ist wie ein gotteslästerlicher Kult, denn diese Knaben und Mädchen waren dem priesterlichen Charisma anvertraut, damit sie zu Gott geführt würden, und jene haben sie dem Götzen ihrer Lüsternheit geopfert. Sie haben das Bild Gottes selbst beschmutzt, nach dessen Ähnlichkeit wir geschaffen worden sind.

Vor Gott und seinem Volk drücke ich meinen Schmerz über die Sünden und schweren Verbrechen der sexuellen Missbräuche aus, die Mitglieder des Klerus Ihnen gegenüber begangen haben, und bitte demütig um Verzeihung.

Ebenso bitte ich Sie um Verzeihung für die Sünden der Unterlassung seitens Verantwortlicher in der Kirche, die nicht angemessen auf die Missbrauchsanzeigen reagiert haben, die von Familienangehörigen und von Missbrauchsoffern selbst vorgebracht wurden. Dies hat noch zu zusätzlichem Leiden derer geführt, die missbraucht worden sind, und andere Minderjährige, die sich in Risikosituationen befanden, in Gefahr gebracht.

¹ http://w2.vatican.va/content/francesco/de/cotidie/2014/documents/papa-francesco-cotidie_20140707_vittime-abusi.html
07. Juli 2014

Bitte um Wachsamkeit

Alle Bischöfe müssen ihren Hirtendienst mit größter Achtsamkeit ausüben, um den Schutz der Minderjährigen zu garantieren, und werden für diese Verantwortung zur Rechenschaft gezogen.

Ich erbitte diese Hilfe, dass sie mir zur Seite stehen, um sicherzustellen, dass wir in der universalen Kirche über die besten Strategien und Verfahren zum Schutz der Minderjährigen und zur Befähigung kirchlichen Personals für eine Implementierung dieser Strategien und Verfahren verfügen können. Wir müssen alles tun, was möglich ist, damit diese Sünden sich in der Kirche nicht wiederholen.

Papst Franziskus beendete seine Ansprache mit den Worten:

Jesus kommt aus einer ungerechten Gerichtsverhandlung, aus einem grausamen Verhör und schaut Petrus in die Augen – und Petrus weint. Wir bitten, dass er uns anschauet, dass wir uns anschauen lassen und weinen können und dass er uns die Gnade schenke, Scham zu empfinden, damit wir ihm – wie Petrus vierzig Tage danach – antworten können: „Du weißt, dass ich dich liebe“, und seine Stimme hören: „Nimm deinen Weg wieder auf und weide meine Schafe“ – und ich füge hinzu: „Und lass nicht zu, dass ein Wolf in die Herde eindringt!“

Leitgedanken

von Papst Benedikt XVI.

Die Wahrheit ans Licht bringen

[Es ist notwendig,] die Wahrheit über das ans Licht zu bringen, was in der Vergangenheit geschehen ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich Derartiges nicht mehr wiederholt, zu gewährleisten, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit vollkommen geachtet werden und, vor allem, den Opfern und all jenen Heilung zu bringen, die von diesen ungeheuerlichen Verbrechen betroffen sind.²

Herausforderung für die Kirche

Nur durch sorgfältige Prüfung der vielen Faktoren, die zum Entstehen der augenblicklichen Krise geführt haben, kann eine klare Diagnose ihrer Gründe unternommen und können wirkungsvolle Gegenmaßnahmen gefunden werden. Zu den beitragenden Faktoren sind sicherlich zu zählen:

- unangemessene Verfahren zur Feststellung der Eignung von Kandidaten für das Priesteramt und das Ordensleben;
- nicht ausreichende menschliche, moralische, intellektuelle und geistliche Ausbildung in Seminaren und Noviziaten;
- eine gesellschaftliche Tendenz, den Klerus und andere Autoritäten zu begünstigen;
- sowie eine unangebrachte Sorge um den Ruf der Kirche und die Vermeidung von Skandalen, die zum Versagen in der Anwendung bestehender kanonischer Strafen und im Schutz der Würde jeder Person geführt hat.

Es muss dringend gehandelt werden, um diese Faktoren anzugehen, die zu so tragischen Konsequenzen im Leben der Opfer und ihrer Familien geführt und das Licht des Evangeliums dermaßen verdunkelt haben, wie es nicht einmal in Jahrhunderten der Verfolgung geschehen ist.³

An die Opfer des Missbrauchs und ihre Familien

Ihr habt schrecklich gelitten, und das tut mir aufrichtig leid. Ich weiß, dass nichts das von Euch Erlebte ungeschehen machen kann. Euer Vertrauen wurde missbraucht und Eure Würde wurde verletzt. Viele von Euch mussten erfahren, dass Euch niemand zugehört hat, als Ihr den Mut gefunden habt, über das zu sprechen, was Euch zugestoßen ist. Diejenigen von Euch, die in Heimen und Internaten missbraucht wurden, müssen gefühlt haben, dass es kein Entkommen aus Eurem Leid gab. Es ist verständlich, dass es schwer für Euch ist zu vergeben oder sich mit der Kirche zu versöhnen. Im Namen der Kirche drücke ich offen die Scham und die Reue aus, die wir alle empfinden. Zugleich bitte ich Euch, die Hoffnung nicht aufzugeben.⁴

An die Priester und Ordensleute, die Kinder missbraucht haben

Ihr habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, missbraucht, und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten.⁵

An die Eltern

Sie [die Kinder] verdienen es, in Sicherheit aufzuwachsen sowie geliebt und geschätzt zu werden, indem man ihrer Eigenart und ihrer Bedeutung Rechnung trägt. Sie haben ein Recht darauf, in authentischen moralischen Werten erzogen zu werden, die zutiefst in der Würde der menschlichen Person gründen, wie auch darauf, in der Wahrheit unseres katholischen Glaubens inspiriert zu werden und Verhaltens- und Handlungsweisen zu erlernen, die zu einem gesunden Selbstwert und zu dauerhaftem Glück führen.⁶

An die Kinder und Jugendlichen

Wir sind alle erschüttert von den Sünden und dem Versagen von einigen Gliedern der Kirche, besonders jener, die eigens dazu ausgewählt wurden, junge Menschen anzuleiten und zu betreuen. [...] Sucht eine persönliche Beziehung zu Ihm [Christus] in der Gemeinschaft der Kirche, denn Er wird nie Euer Vertrauen missbrauchen.⁷

2 Aus der Ansprache an die Bischöfe von Irland beim „Ad-limina“-Besuch am 28. Oktober 2006, aus O.R. dt., Nr. 45, 10.11.2006, S. 10.

3 Aus dem Hirtenbrief an die Katholiken in Irland, Nr. 4 vom 20. März 2010.

4 Ebd. Nr. 6.

5 Ebd. Nr. 7.

6 Ebd. Nr. 8.

7 Ebd. Nr. 9.

An die Bischöfe

Ich rufe Euch auf, neben der vollständigen Umsetzung der Normen des Kirchenrechts im Umgang mit Fällen von Kindesmissbrauch weiter mit den staatlichen Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich zusammenzuarbeiten. Die Ordensoberen sollen natürlich ebenso handeln. Sie haben auch an den jüngsten Beratungen hier in Rom teilgenommen, die darauf abzielten, diese Angelegenheit klar und konsequent anzugehen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Normen der Kirche [...] zum Schutz von Kindern ständig überprüft und aktualisiert werden und dass sie vollständig und unparteiisch in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht angewandt werden.⁸

An alle Gläubigen

Wir brauchen eine neue Vision, um die gegenwärtige und die zukünftigen Generationen zu ermutigen, das Geschenk unseres gemeinsamen Glaubens wie einen Schatz zu bewahren. Wenn Ihr den Weg des Evangeliums geht, die Gebote befolgt und Euer Leben immer enger nach dem Beispiel Jesu Christi gestaltet, werdet Ihr sicher die tiefe Erneuerung erfahren, die wir in dieser Zeit so dringend brauchen.⁹

Aus dem Gebet des Heiligen Vaters

Gott unserer Väter, erneuere uns im Glauben,
der unser Leben und unsere Rettung ist,
in der Hoffnung, die uns Vergebung
und innere Erneuerung verheißt,
in der Liebe, die uns reinigt und unsere Herzen öffnet,
damit wir Dich lieben
und in Dir jeden unserer Brüder und Schwestern.

[...] Mögen unser Leid und unsere Tränen,
unser ernstes Bemühen, vergangene Untaten wieder
gutzumachen, und unser fester Vorsatz der Besserung
in der Gnade reiche Frucht bringen für die Vertiefung
des Glaubens in unseren Familien, Pfarrgemeinden,
Schulen und Gemeinschaften, für den geistlichen Fortschritt
der Gesellschaft und das Wachsen in Liebe, Gerechtigkeit,
Freude und Frieden in der gesamten
Menschheitsfamilie.¹⁰ [...] Amen

Zum Abschluss des Priesterjahres¹¹

Es ist geschehen, dass gerade in diesem Jahr der Freude über das Sakrament des Priestertums die Sünden von Priestern bekannt wurden – vor allem der Missbrauch der Kleinen, in dem das Priestertum als Auftrag der Sorge Gottes um den Menschen in sein Gegenteil verkehrt wird. Auch wir bitten Gott und die betroffenen Menschen inständig um Vergebung und versprechen zugleich, dass wir alles tun wollen, um solchen Missbrauch nicht wieder vorkommen zu lassen; dass wir bei der Zulassung zum priesterlichen Dienst und bei der Formung auf dem Weg dahin alles tun werden, was wir können, um die Rechtheit der Berufung zu prüfen ... Wir sehen das Geschehene als Auftrag zur Reinigung an, der uns in die Zukunft begleitet.

⁸ Ebd. Nr. 11.

⁹ Ebd. Nr. 12.

¹⁰ Ebd. Nr. 13.

¹¹ Predigt am 11. Juni 2010.

Vorbemerkungen

Zum Verständnis von Missbrauch und Gewalt

1 Einzelthemen aus der laufenden Diskussion

1.1 Grundsätzliches zur Sexualität

„Lieben heißt jemandem Gutes wollen“ (Thomas von Aquin)

Die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit ist für jeden Menschen ein lebenslanger Prozess. Dazu gehört wesentlich auch die Entdeckung und Kultivierung der eigenen sexuellen Identität. Die Geschlechtlichkeit des Menschen, der vom Schöpfer „als Abbild Gottes [...], als Mann und Frau“¹ geschaffen wurde, gehört untrennbar zum Menschsein. Wie die anderen Begabungen wächst und entwickelt sich auch die Leiblichkeit der Person durch unterschiedliche Stadien hindurch und kommt zur Reife, nämlich der Fähigkeit zur Entwicklung zwischenmenschlicher personaler Beziehungen. Jeder Mensch erfährt seine geschlechtliche Verfasstheit in Form seiner sexuellen Identität als konstitutiven Teil seiner Persönlichkeit. Sexualität als liebevolle und lustvolle Erfahrung der Leiblichkeit, der eigenen und der des Partners, ist somit nicht ein Drang, der von außen zum Menschsein hinzukommt, sondern gehört zum Innersten der menschlichen Person, die nach christlicher Auffassung als Einheit von Leib und Seele, von Körper und Geist verstanden wird.

Jede Reduzierung auf einen Teilaspekt der Person, etwa in der Verneinung und Ablehnung des Körperlichen oder in dessen Überbewertung, verstellt den Blick auf das Ganze des Menschen und birgt somit die Gefahr, ihn, sich selbst oder den Anderen, zur reinen Befriedigung seiner Bedürfnisse zu missbrauchen. Das aber wäre reiner Egoismus, der mit Liebe nichts zu tun hat. Sexueller Missbrauch gründet oft in einer nicht gelungenen Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit eines Menschen oder in einer gestörten psychosexuellen Entwicklung.

Der Entwicklungsprozess zu einer eigenständigen und selbstverantwortlichen Persönlichkeit bedarf insbesondere im Kindes- und Jugendalter der achtsamen und wertschätzenden Begleitung und Erziehung durch die Verantwortlichen: Eltern, Familie, Lehrer, Erzieher, Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit und Seelsorger. Dieser Prozess erfordert neben der Sozialkompetenz im Umgang mit jungen Menschen das Wissen um grundlegende Eigenheiten der geschlechtlichen Entwicklung und entwicklungspsychologische Erkenntnisse.

Eine christliche Begleitung junger Menschen hat die Entwicklung reifer eigenständiger Persönlichkeiten zum Ziel: „Die Erfahrung eines jungen Menschen mit der Kirche sollte immer zu einer persönlichen und belebenden Begegnung mit Jesus Christus innerhalb einer liebenden und nährenden Gemeinschaft führen. In diesem Umfeld sollten junge Menschen ermutigt werden, zu ihrer vollen menschlichen und geistigen Reife heranzuwachsen [...]“². Kindern und Jugendlichen soll es ermöglicht werden, ihr Personsein so zu entwickeln, dass sie als Erwachsene die Erfahrung von Liebe und ganzheitlicher Annahme durch einen Partner machen und anderen weitergeben können.

1.2 Homosexualität und Missbrauch

Die Hinordnung des Menschen auf das andere Geschlecht ist in der Schöpfungsordnung grundgelegt, es gibt aber Männer und Frauen, die homosexuell orientiert sind. Die Kirche weiß sich verpflichtet, ihnen mit Respekt zu begegnen, und sie betont, dass auch sie berufen sind, den Willen Gottes in ihrem Leben zu erfüllen.³

Homosexualität oder Heterosexualität sind nicht ausschlaggebend dafür, ob jemand zu einem Missbrauchstäter wird. Vielmehr sind oft eine gestörte psychosexuelle Entwicklung oder die Tatsache, dass jemand als Kind selbst körperlich misshandelt oder sexuell missbraucht wurde, die Ursachen dafür. Selbstverständlich schmälern diese Erklärungen nicht die persönliche Verantwortung des Einzelnen für sein Verhalten.

1 Vgl. Gen 1,27.

2 Benedikt XVI., Brief an die Katholiken in Irland vom 20. März 2010, Nr. 12.

3 Vgl. KKK 2358

Es ist falsch und ungerecht, homosexuell orientierten Menschen eine größere Neigung zu sexueller Gewalt zu unterstellen. Eine Gleichsetzung homosexuell empfindender Menschen mit „Knabenschändern“ ist ausdrücklich abzulehnen. Sie darf in der kirchlichen Praxis keinen Platz haben. Eine solche Gleichsetzung widerspricht der kirchlichen Lehre, stellt eine Diskriminierung dar und missachtet die Würde der Person.

1.3 Zölibat und Missbrauch

In der öffentlichen Diskussion um die bekannt gewordenen Fälle sexueller Gewalt im kirchlichen Bereich wird immer wieder die Frage gestellt, ob eine Änderung der Praxis der römisch-katholischen Kirche, den Zugang zur Priesterweihe mit der Verpflichtung zum Zölibat zu verbinden, Missbrauchsfälle reduzieren würde. Oft wird sogar die Meinung vertreten, dass eine Aufhebung der Verpflichtung zur Ehelosigkeit das Problem des sexuellen Missbrauchs in der Kirche überhaupt „lösen“ könnte.

Entgegen dieser Meinung betonen Experten, dass es zwischen zölibatärer Lebensform und sexuellem Missbrauch keinen Zusammenhang gibt. Eine große Zahl an Missbrauchstaten wird durch verheiratete Menschen begangen. Nicht das Fehlen eines Sexualpartners ist Ursache für sexuellen Missbrauch, sondern oft eine gestörte psychosexuelle Entwicklung. Eine notwendige grundlegende Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und deren Integration in die Gesamtpersönlichkeit darf und kann nicht bloß durch Frömmigkeit und asketisches Bemühen ersetzt werden.

Wichtig ist, dass jene, die sich für die zölibatäre Lebensform entscheiden, diese überzeugend leben. In der zölibatären Lebensform geht es darum, sich in dieser Form Gott hinzugeben, den Menschen zu dienen und das Reich Gottes zu verkündigen.⁴

2 Nähe und Distanz

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen⁵ sowie besonders schutzbedürftigen Personen⁶ ist vor allem Beziehungsarbeit. Zur Gestaltung von Beziehungen gehört ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Dieses Zusammenspiel muss man als verantwortliche Person immer wieder aufs Neue anschauen und überprüfen.

Grundlage jeder ernstzunehmenden und vertrauensvollen Beziehung zwischen einer Autoritätsperson⁷ und einem Kind oder Jugendlichen ist das gegenseitige Zulassen und Aufbauen von geistiger und emotionaler Nähe. Die Verantwortung der Autoritätsperson für eine gelingende Beziehung erstreckt sich auch auf den Umgang mit Körperlichkeit und körperlicher Nähe. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gilt es, besonders aufmerksam zu sein und ihnen die Möglichkeit zu geben, Nähe und Distanz selber zu bestimmen, aber immer so, dass möglichst alles vermieden wird, was Anlass zu Fehlinterpretationen oder übler Nachrede geben könnte.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist eine grobe, gewalttätige und machtvoll Ausnutzung dieser Nähe, auch dann, wenn es die Autoritätsperson selbst gar nicht so einschätzt. Das Wissen um die Möglichkeit des Missbrauchs körperlicher Nähe darf andererseits nicht dazu führen, dass ein gesunder und notwendiger körperlicher Kontakt – unter anderem im

5 Nach österreichischer Rechtsordnung werden Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres als „Kinder“, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr als „unmündige Minderjährige“ und bis zum 18. Lebensjahres als „mündige Minderjährige“ bezeichnet. Das sogenannte Schutzalter für bestimmte Straftatbestände endet mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Vgl. dazu auch can 97 §1f CIC.

6 „Besonders schutzbedürftige Personen“ meint Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihrer Pflegebedürftigkeit oder aus anderen Gründen der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen und somit auch einen besonderen Schutz genießen.

7 Das sind zum Beispiel: Priester, Diakone, Gruppenverantwortliche, Pastoralassistenten, Jugendleiter, Mesner,...

4 Vgl. KKK 1579

Spiel – vermieden oder misstrauisch beobachtet wird. Wichtig und notwendig sind einerseits eine Sensibilisierung der Wahrnehmung und andererseits konkrete Kenntnisse darüber, was im Falle eines Verdachts von Übergriffen jeglicher Art zu tun ist. Erwachsene dürfen, wenn sie unkorrekte oder jedenfalls unbedachte Verhaltensweisen bei einem Priester, Diakon, Religionslehrer oder einer Religionslehrerin usw. wahrnehmen, nicht wegschauen. Sie sind verpflichtet, die betreffende Person darauf anzusprechen und nötigenfalls den Vorgesetzten zu verständigen.

Die Bedeutung von Nähe und Distanz kann von Mensch zu Mensch und von Situation zu Situation völlig unterschiedlich sein. Manchmal ist viel Nähe belastend, in anderen Situationen sehnen wir uns wieder nach mehr Geborgenheit und Nähe. Nähe ist wichtig, aber der Umgang soll offen und respektvoll erfolgen. Der springende Punkt ist, dass zwischen Kind und Autoritätsperson Stimmigkeit herrschen, sowie der pastorale und pädagogische Kontext beachtet werden müssen. Wenn zum Beispiel ein Kind beim Trösten nicht umarmt werden will, ist das zu unterlassen. Der Erwachsene ist dafür verantwortlich, dass Grenzen dieser Art wahrgenommen und eingehalten werden.

Für das Verhältnis von Nähe und Distanz ist es notwendig, das eigene Verhalten immer wieder zu reflektieren, Probleme wahrzunehmen, an geeigneter Stelle anzusprechen und auch andere Menschen darauf hinzuweisen, wenn sie kein korrektes Verhalten zu Kindern und Jugendlichen bei ihrer Arbeit pflegen. Eine Sensibilisierung in diesem Bereich sollte durch eine persönliche Beschäftigung mit den eigenen Bedürfnissen geschehen, durch das Hineindenken und Hineinfühlen in die Situation und in die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen oder durch den Austausch mit anderen Gruppenleitern über ihre Erfahrungen. Eine ausführliche Beschäftigung mit dem Thema macht in „sensiblen“ Situationen sicherer. Dazu kann Hilfe von außen in Anspruch genommen werden, die eigene Arbeit kann beobachtet und Feedback von anderen eingeholt werden (z.B. in Form von Gruppen- oder Einzelsupervision, geistlicher Begleitung, ...).

Trotz mancher schwieriger Fragen ist ganz klar, dass auf Nähe – und in einem gewissen Rahmen auch auf körperliche Nähe – in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht verzichtet werden kann und auch nicht ver-

zichtet werden soll. Es geht ja darum, bestimmte Bereiche des Lebens miteinander zu teilen. Dazu gehört, sich aufeinander einzulassen und Nähe zuzulassen. Sehr wichtig dabei sind jedoch die Bewusstseinsbildung und die Sensibilisierung für das Thema „Nähe und Distanz“; erst daraus folgt ein behutsamer, respektvoller und verantwortungsvoller Umgang mit den Bedürfnissen und Grenzen der Kinder und Jugendlichen.

3 Sexueller Missbrauch und Gewalt

3.1 Das Wichtigste in Kürze

Missbrauch und Gewalt stellen eine massive Grenzverletzung dar. Besonders schwerwiegend ist solch eine Grenzverletzung, wenn sie durch einen Menschen begangen wird, der eine besondere Vertrauensstellung innehat.

Für alle, die von einem (vermuteten) Missbrauch erfahren bzw. damit befasst werden, gilt:

- Es ist verständlich, dass sich jemand in solch einer Situation zunächst verunsichert, überfordert oder hilflos fühlt.
- Kein Mensch kann alleine einen Missbrauch aufdecken oder gar beenden. Es braucht dazu immer ein multiprofessionelles Helferteam. Auf jeden Fall muss gehandelt werden.

Experten raten:

- Ruhe bewahren.
- Kontakt mit einer diözesanen Ombudsstelle oder einer anderen Beratungsstelle aufnehmen.
- Alle weiteren Schritte nur mehr gemeinsam mit einer Beratungsstelle setzen. Auf keinen Fall versuchen, alleine und ohne Unterstützung durch eine Beratungsstelle Schritte zur Aufdeckung zu setzen oder Gespräche mit der verdächtigten bzw. beschuldigten Person zu führen. Dem Opfer kann damit noch mehr geschadet werden.

3.2 Begriffsbestimmungen

3.2.1 Physische Gewalt und Vernachlässigung

Unter physischer Gewalt wird jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere, in diesem Zusammenhang auf Kinder, Jugendliche und besonders schutzbedürftige Personen verstanden: Schlagen, Ohrfeigen, An-

den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen sowie das Herbeiführen von Krankheiten und anderes.

Vernachlässigung⁸ meint unzureichende oder gar nicht geleistete Betreuung und Versorgung. Sie wird wegen ihres schleichenden Verlaufs gewöhnlich zu wenig beachtet.⁹

3.2.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird anhaltende emotionale Misshandlung anderer, in diesem Zusammenhang von Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen verstanden. Dazu gehören Verhaltensweisen, die ihnen das Gefühl von Ablehnung, Ungeliebtsein, Herabsetzung, Minderwertigkeit, Wertlosigkeit oder Überfordertsein vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung, rassistische Äußerungen, seelisches Quälen, emotionales Erpressen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Befriedigung eigener Bedürfnisse auf Kosten von jungen Menschen und Kindern (Partnerersatz), ihre Ausnützung oder Korrumpierung, Stalking, anhaltend abwertende Äußerungen über Eltern oder andere Angehörige. Ebenfalls darunter fallen geduldete Taten auf der Ebene der „Peer to Peer“-Übergriffe, wie zum Beispiel Mobbing und Cybermobbing (Drangsalierung mit elektronischen Kommunikationsmitteln), durch Unterlassen des Einschreitens.

3.2.3 Sexueller Missbrauch

Es gibt verschiedene Definitionen von sexuellem Missbrauch. Eine gängige Definition für sexuellen Missbrauch lautet: Sexueller Missbrauch bedeutet eine nicht zufällige, bewusste, psychische und/oder physische Schädigung, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar bis zum Tode führt und die das Wohl und die Rechte eines anderen, hier des Kindes, des Jugendlichen oder der besonders schutzbedürftigen Person beeinträchtigt.¹⁰ Dauer und Schweregrad der Schädigung hängen von verschiedensten Faktoren

⁸ In der englischsprachigen Fachliteratur wird von „Neglect“ und „Institutional Neglect“ gesprochen.

⁹ Zu Kapitel 3 vgl. die Begriffsbestimmung des Vorarlberger Kinderdorfes (www.kinderdorf.cc) sowie den Artikel von Christine Bodendorfer in „junge_kirche“ Ausgabe 1/96.

¹⁰ Vgl. dazu „junge_kirche“ Ausgabe 1/96.

ab: Alter des Kindes bei Missbrauchsbeginn; wer war der Täter; in welcher Nähe und welchem Abhängigkeitsverhältnis standen Täter und Opfer zueinander; wie standen die Eltern beziehungsweise – wenn der Missbrauch in der Familie selbst stattgefunden hat – der andere Elternteil des Kindes oder Jugendlichen zur Tat; Reaktion nach erfolgter Aufdeckung; usw.

Bei einem sexuellen Missbrauch führt ein Erwachsener absichtlich Situationen herbei, plant sie bzw. missbraucht seine Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, um sich sexuell zu erregen.¹¹ Sexueller Missbrauch beginnt oft mit Streicheln, „harmlosen Kitzelspielen“, Berühren und Berührenlassen im Geschlechtsbereich, dem Betrachten von Pornografie (Hefte, Filme, Internet) usw. Die Intensität der Handlungen kann sich im Lauf der Zeit steigern und je nach Nähe zwischen Täter und Opfer verändern. Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist¹², kann es auch subtilere Formen geben wie zum Beispiel verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, „Po-Klatschen“, Beobachtung des Kindes beim Ausziehen, Baden, Waschen bzw. nicht altersgemäße Hilfestellungen, nicht altersgemäße Aufklärung über Sexualität. Sexueller Missbrauch ist die Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, wie im schlimmsten Fall die Vergewaltigung. Dazu gehören aber auch der sexuelle Verkehr ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, wenn er unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt.

In mehr als 60 % der Fälle beginnt der Missbrauch im Vor- und Volksschulalter. 90 bis 95 % der Täter sind Män-

ner, 5 bis 10 % sind Frauen. 85 % der Täter, die ein Mädchen missbrauchen, kommen aus der Familie oder ihrem Umfeld. Buben werden eher von Personen aus ihrem sozialen Umfeld missbraucht. Sexueller Missbrauch kommt in allen Schichten vor und stellt keinen „einmaligen“ Ausrutscher dar, sondern dauert in 80 % der Fälle zwei Jahre und länger.

3.2.4 Abgrenzung zu körperlicher Misshandlung

Im Unterschied zu sexuellem Missbrauch, der meist geplant ist, geschieht körperliche Misshandlung oft aus einer emotionalen Überforderungssituation heraus, die zum Verlust der Kontrolle führt. Daraus folgt aber nicht, diese Tat sei entschuldbarer als die andere. Es gibt bei körperlicher Gewalt oft sichtbare Spuren, was die Glaubwürdigkeit des Opfers erhöht und die Beweisführung bei Gericht erleichtert.

Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wird heute nicht in gleicher Weise tabuisiert wie das Thema sexuelle Gewalt. Die Erwachsenen sind für die Betroffenen eher ein Sprachrohr. Scham und Schuldgefühle prägen sich zumeist nicht in gleicher Weise ein, da es Öffentlichkeit und deklarierte Loyalität gibt.

3.3 Modelle zur Veranschaulichung von Missbrauch

3.3.1 Missbrauchszyklus

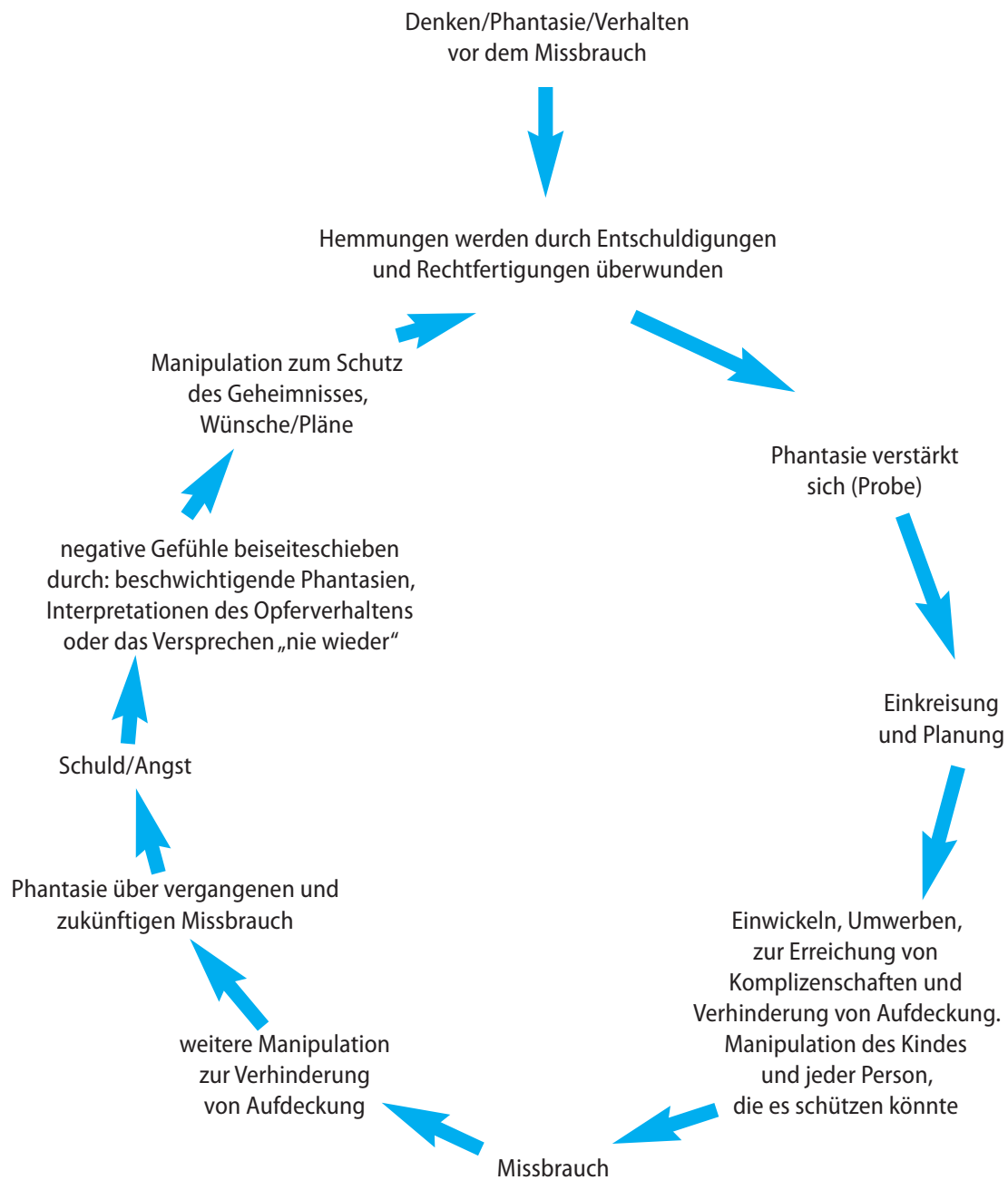
Effektiver Kinderschutz kann ohne die Erfahrungen aus der Arbeit mit Tätern nicht geleistet werden, da Opfer zwar wissen, was ihnen widerfahren ist (Inhaltswissen), Täter aber das Wissen über den Beginn, die Planung, die Verführung und Durchführung des Missbrauchs haben (Prozesswissen).

Durch die Zusammenarbeit von Opferschutzeinrichtungen und die Beschäftigung mit Tätern entstand das Modell des Missbrauchszyklus, der in die internationale Täterforschung und direkte Arbeit mit Tätern Eingang gefunden hat¹³. Dabei wird von folgender Prämisse ausgegangen: „Wir sind der Ansicht, dass es ein Verhaltensmuster von der Phantasie bis hin zur Tat gibt. Wir glau-

11 Andere Bezeichnungen für „sexuellen Missbrauch“ sind „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist eine gängige gesellschaftliche Diktion und wird deshalb hier verwendet. Allerdings birgt der Begriff eine gewisse sprachliche Problematik in sich, weil es im Gegensatz zu „sexuellem Missbrauch“ keinen „sexuellen Gebrauch“ geben kann.

12 Strafgesetzbuch, 10. Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person, schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, sexueller Missbrauch von Unmündigen; BGBl. Nr.60/1974 idF BGBl. I Nr.15/2004, §201-207.

13 Eldridge, Hilary, Faithful Foundation; Quelle: Literaturrecherche und Analyse zum Thema „Arbeit mit Gewalttätern“ – Endbericht. Institut für Konfliktforschung, Wien 1998.



ben, dass das Verhalten absichtlich ist und aus verschiedensten Motiven entsteht. Fünf häufige Gründe sind Wut, Macht, Sex, Kontrolle und Angst.¹⁴

Nach Hilary Eldridge entspricht der Missbrauchskreislauf einem allgemeinen Abhängigkeitszyklus. Jeder Mensch, der seine Abhängigkeitsmuster (z.B. bezüglich Trinken, Rauchen, Einkaufen, Essen, sexuellem Verhalten) erkennen möchte, kann sie nach diesem Kreislauf erforschen.

Es ist nicht leicht, abhängiges Verhalten zu ändern. Einem Missbrauchstäter fällt es schwer, sein Verhalten aufzugeben oder zu verändern. Er verleugnet es, und für ihn war der Missbrauch ein „Ausrutscher“.

Folgende Grundannahmen begleiten den „Missbrauchs-zyklus“:¹⁵

- Hat ein Täter mit sexuellen Missbrauchshandlungen an Kindern begonnen, so ist es für ihn sehr schwer, damit wieder aufzuhören.
- Er hat ein sogenanntes „verzerrtes Denken“, das die Tat rechtfertigt: „Meine Kinder gehören mir, ich kann mit ihnen machen, was ich will!“ – „Kinder haben auch eine Sexualität, es ist gesund und förderlich, was ich mit ihnen mache!“ – „Ich bin so lieb, sie/er hat das gerne!“.
- Er betrachtet das Opfer als Sexualobjekt.
- Sein Missbrauchsverhalten hat er in Phantasien durchgespielt und eingeübt.
- Er definiert das Verhalten des Opfers um: „Sie/er hat sich nicht gewehrt!“ – „Sie/er kam immer wieder zu mir!“ – und deutet es als Zustimmung.
- Die Tat ist nicht einmalig und nicht einfach nur passiert.
- Er sieht sich als passiv, das Opfer als aktiv Reagierenden.
- Selbst wenn er behauptet, sein Verhalten sei falsch, glaubt er nicht wirklich, dass es falsch ist.
- Sein Motiv, um professionelle Hilfe zu bitten, ist nicht selten „suspekt“. Er möchte als einsichtig gelten, weil

er befürchtet, bald entdeckt zu werden. Die Abklärung seiner Motivation ist vorrangig zu beachten.

3.3.2 Vier Faktoren bei sexuellen Gewaltübergriffen

David Finkelhor beschreibt vier Faktoren, die einzeln, in unterschiedlichen Kombinationen oder auch alle gemeinsam bei sexuellen Gewaltübergriffen zum Tragen kommen:¹⁶

Emotionale Kongruenz: Diese ist dann gegeben, wenn die Bedürfnisse des Täters in den Merkmalen des Kindes ihre Entsprechung finden.

Sexuelle Erregbarkeit: beschreibt die physiologische Reaktion auf die Präsenz von Kindern oder die Phantasien über Kinder, die zu sexuellen Aktivitäten führen.

Blockierung: bezieht sich auf die Unfähigkeit mancher, sexuelle Kontakte mit erwachsenen Frauen oder Männern befriedigend leben zu können.

Enthemmung: meint das schrittweise Wegfallen aller inneren und äußeren Hindernisse.

Damit es zu sexueller Gewalt kommt, müssen zudem vier Vorbedingungen erfüllt sein:

- Der potenzielle Täter muss eine Motivation haben. Diese kann in emotionaler Kongruenz, sexueller Erregbarkeit, Blockaden bestehen.
- Der potenzielle Täter muss innere Hemmungen gegen das Ausagieren überwinden. Ein Motiv zu haben, reicht noch nicht aus. Es müssen auch Hemmungen, wie das Inzesttabu oder die Überzeugung, Kindern keine Gewalt anzutun, überwunden werden.
- Äußere Hindernisse, wie sie die Beaufsichtigung eines Kindes, stabile Sozialkontakte des Kindes in und außerhalb der Familie, Angst vor strafrechtlicher Verfolgung oder die soziale Ächtung sexueller Gewalt darstellen, gilt es in einem nächsten Schritt zu überwinden.
- Die letzte Hürde stellt ein möglicher Widerstand des Kindes dar. Diesen zu überwinden stellt für Täter keine große Hürde dar.

14 Wyre, Ray, Vortrag auf der Fachtagung „Sexueller Missbrauch von Mädchen und Buben“, Wien, 1990, zitiert nach: Literaturrecherche und Analyse zum Thema „Arbeit mit Gewalttätern“ – Endbericht, Institut für Konfliktforschung, Wien 1998, Seite 94.

15 Der Missbrauchszyklus ist ein zum besseren Verständnis dienendes Modell, das aber nicht für jeden Tätertypus anwendbar ist.

16 Ausführlicher beschrieben und zusammengefasst in: Lehner-Hartmann, Andrea: Wider das Schweigen und Vergessen. Gewalt in der Familie: Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und praktisch-theologische Reflexionen, Wien 2002, 171-176.

Was in diesem Modell zum Ausdruck kommt, ist, dass sich das Handeln des Täters nicht allein auf ihn und das Opfer beschränkt, sondern dass es ein mitbetroffenes Umfeld gibt. Dies gilt es sowohl bei präventiven Überlegungen zu beachten – wo könnten Kontrollmechanismen sein bzw. verstärkt werden – als auch im Rahmen von konkreten Interventionen. Es gibt eine mitbetroffene Familie, Gemeinde, Ordensgemeinschaft, Schulklasse, Schule, Kinder-, Jugendgruppe. Damit hier keine Täter-Opfer-Umkehr stattfindet, ist nicht allein mit den betroffenen Opfern und Tätern zu arbeiten, sondern auch dem betroffenen sozialen Umfeld Hilfe anzubieten.

3.4 Wie kann man Opfer erkennen?

Es gibt keine eindeutigen Merkmale für die Erkennung von sexueller Gewalt. Grundsätzlich kann jede Verhaltensauffälligkeit (z.B. plötzliches Sich-Zurückziehen, plötzliche Distanzlosigkeit), jede Veränderung im Verhalten, jede psychosomatische Erkrankung auf einen zugrunde liegenden Missbrauch hindeuten.

Grundsätzlich gibt es kein Kindesmissbrauchs-Syndrom, d.h. man kann nicht mehrere abweichende Verhaltensweisen zusammenfassen, um zu erkennen, dass es sich um einen sexuellen Kindesmissbrauch handelt. Vielmehr ist es notwendig zu ergründen, warum sich ein Kind verändert hat. Dies gelingt meist nur in direktem Kontakt mit den nächsten Bezugspersonen, in den meisten Fällen also den Eltern.

Ein vormals schüchternes Kind kann plötzlich aggressiv werden, ein lautes, munteres Kind wird schüchtern und leise, ein wohlerzogenes Kind verwendet eine obszöne Sprache. Wiederum ein anderes Kind drückt es in psychosomatischer Form aus. Es war bereits rein und beginnt einzunässen. Es reagiert mit Kopfschmerzen und weist damit darauf hin, dass ihm etwas Kopfzerbrechen bereitet. Es hat Magenschmerzen und zeigt dadurch an, dass ihm etwas im Magen liegt. Es erbricht täglich in der Früh und findet die Welt zum Speien. All dies sind Beispiele für körperliche Symptome, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten und ein Hilferuf des Kindes sein können.

Es ist oft nur eine vage Vermutung, ein unbestimmtes Gefühl, denn selten spricht ein Kind den Missbrauch direkt an. Man spricht mit Kollegen, Freunden oder Per-

sonen, die das Kind kennen, über eine Vermutung bzw. über Wahrnehmungen. Oft kommen Ängste und Zweifel, dass so etwas „Unfassbares“ geschehen ist. Man möchte niemanden falsch verdächtigen, insbesondere, wenn der potenzielle Täter bekannt ist („so ein gut sortierter Vater, der holt seine Tochter immer ab“), man hat Angst, als „hysterisch“ abgestempelt zu werden.

Man darf einen möglichen Missbrauch nie ausschließen, wenn sich ein Kind unerklärbar auffällig verhält. Den Anzeichen muss unbedingt nachgegangen werden.

3.5 Wie sehen Täterprofile aus?

Missbrauchstäter haben oft psychische Probleme, auch wenn sie nicht für andere psychisch gestört wirken. Sie haben aufgrund beeinträchtigter persönlicher Entwicklungsprobleme mit ihrem Selbstwertgefühl und weichen daher zur Befriedigung ihrer Sexualität auf Schwächere aus. Sie brauchen fachgerechte Hilfe im Umgang mit den Störungen in ihrer Persönlichkeitsstruktur und vor allem dabei, zur Wahrheit über ihr Verhalten und ihre Situation zu finden.

Unabhängig von der psychischen Entwicklung eines Menschen ist Missbrauch ein Verbrechen, für das der Täter selbst verantwortlich ist. Es gibt aber auch Missbrauchstäter, bei denen nicht eine psychische Störung Grund für ihr Fehlverhalten ist. Pathologisch betrachtet gibt es auch psychisch gesunde Missbrauchstäter.

Die Aufdeckung von Missbrauchsverhalten ist ein erster Schritt zu dieser Wahrheit und eine Chance zur persönlichen Lebensänderung. Die Täter leben unauffällig in unserer Gesellschaft, und aus diesem Grund ist Wachsamkeit unumgänglich.¹⁷

Es gibt Täter, ...

... die im frühkindlichen Alter in ihrer Entwicklung stehengeblieben sind und meinen, sie müssen Kinder und Jugendliche informieren und aufklären.

... die in dem Lebensalter stehengeblieben sind, in dem Kinder den Geschlechtsunterschied erfahren. Diese Tä-

¹⁷ Experten schätzen, dass 90–95 % der Täter Männer und 5–10 % Frauen sind.

ter nähern sich ihren Opfern in Form von Vater-Mutter-Kind-Spielen oder Doktor-Spielen, wie sie im Vorschulalter unter Kindern durchaus üblich sind.

... die vermeinen, dem Kind oder Jugendlichen „Sehnsucht nach Sexualität“ vermitteln zu müssen und mit pornografischem Material locken.

...die erkennen, dass Kinder oder Jugendliche sich einsam, allein gelassen fühlen und sich nach Wärme und Zärtlichkeit sehnen; sich besonders in Internaten, Ferienlagern und kommunalen Szenen verlassen fühlen und sich nach mütterlicher oder väterlicher Wärme sehnen.

...die in ihrer eigenen Pubertät stehengeblieben sind und Necking- oder Petting-Täter sind, die versuchen, die Unschuld eines Kindes oder Jugendlichen auszunützen, um sie vermeintlich in die Sexualität einzuführen.

...die vermeinen, sie seien Wissende über das große, weite Feld der Sexualität, sie fühlen sich unendlich wichtig und erklären auch vor Gericht, die Kinder und Jugendlichen sollten froh sein, von ihnen „gelernt zu haben“.

...die ihre Autorität ausnützen unter dem Schutzmantel, sie wären ehrenwerte Personen, ihnen könne man „nichts am Zeug flicken“.

...die Sexualität als Kind auch selbst nicht anders erfahren haben. Nicht alle sexuell Missbrauchten werden selbst zu Tätern! Aber ein hoher Prozentsatz der Täter wurde selbst missbraucht.

...und es gibt alternde Menschen, die vermeinen, sie könnten ihre eigenen Bedürfnisse durch Kinder und Jugendliche frisch zum Leben erwecken.

Oft folgen die Strategien der Täter bei Bekanntwerden der Tat folgender Struktur:

- Verleugnung der Sache an sich: „Es ist nichts passiert“
- Verleugnung der Verantwortung: „Es ist etwas passiert, aber es ging nicht von mir aus“
- Verleugnung des sexuellen Charakters: „Es ist etwas passiert und es ging von mir aus, aber es war nichts Sexuelles“
- Verleugnung der Schuld: „Es ist etwas passiert, es ging von mir aus, es war etwas Sexuelles und ist nicht

in Ordnung, aber es geschah aufgrund besonderer (mildernder) Umstände“ (Alkohol, sexuelle oder sonstige Frustrationserlebnisse, finanzielle Probleme, Angst vor Frauen ...)

3.6 Strukturelle Bedingungen sexueller Gewalt

Sexuelle Gewalt geht zunächst von Einzeltätern aus, hat aber auch strukturelle Bedingungen, die es diesen erleichtern, ihre Vorhaben umzusetzen. Daher ist es notwendig, auch die strukturellen Bedingungen sexueller Gewalt in den Blick zu nehmen. Oft erleichtern Strukturen den Tätern, ihre Autoritäts- oder Vertrauensposition missbräuchlich gegen Kinder und Jugendliche auszunützen. Die besondere Stellung und moralische Reputation führten bisweilen dazu, dass Täter mehr geschützt wurden als die Opfer. Ein Blick auf diese unterstützenden Strukturen ist daher notwendig, um geeignete Schritte in präventiver Hinsicht und in der Intervention setzen zu können.

Faktoren, die sexuelle Gewaltübergriffe begünstigen und die Tätern entgegenkommen können, sind:

Ein autoritärer oder autoritätsverschleiender Umgang mit der eigenen Position:

Eltern, Lehrer, Erzieher, Gruppenleiter, Priester, etc. sind für Kinder und Jugendliche Autoritätspersonen, denen sie Vertrauen entgegenbringen. Die Beziehung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen kennzeichnen Macht- und Ressourcenunterschiede, die im Falle sexueller Gewalt zur Befriedigung der Bedürfnisse von Erwachsenen schamlos ausgenützt werden. Machtunterschiede dürfen nicht übersehen werden, weil sich sonst die Verantwortlichkeiten verschieben. Es muss mit ihnen konstruktiv, d.h. ethisch verantwortlich, umgegangen werden.¹⁸ Im kirchlichen Kontext besteht die besondere Gefahr der Spiritualisierung von Macht, die die Verantwortlichkeit verschleiert.¹⁹

18 Haker, Hille / Ammicht Quinn, Regina / Junker-Kenny, Maureen, Postskriptum, in: Concilium 40 (2004), 264-365.

19 Z. B. die Überzeugung „Gott selbst ist es, der durch mich handelt“.

Problematische Vorstellungen zu Erziehung, Geschlechter- und Generationenbeziehungen

Bestimmte Vorstellungen zur Erziehung und zu den Beziehungen zwischen den Geschlechtern und Generationen arbeiten Tätern in besonderem Maße zu. Autoritäre Erziehungsvorstellungen in Familie und Schule zielen in erster Linie darauf ab, dass Kinder Erwachsene nicht in Frage stellen dürfen, sondern ihnen bedingungslos zu gehorchen haben. Täter haben dann in ihrem manipulierenden Vorgehen ein leichtes Spiel, und sie können Druck auf Geheimhaltung ausüben.

Repressive Sexualerziehung

Wenn Kinder nicht lernen, alle ihre Körperteile entsprechend zu benennen, können sie oftmals auch Übergriffe weniger schnell erkennen. Dies hindert sie auch daran, verbalisieren zu können, was ihnen passiert ist, sich zu wehren und Hilfe zu holen. Werden im religiösen Bereich zudem sexuelle Handlungen in falscher Weise verpönt, so kann sich dies im ungünstigsten Fall darin äußern, dass jegliches Reden über Sexualität tabuisiert wird bzw. sexuelle Handlungen von Heranwachsenden streng geahndet werden. Dass Opfer sich als sündhaft und (mit)schuldig erleben, erleichtert die Aufrechterhaltung und Geheimhaltung der Übergriffe und wird von Tätern oftmals bewusst ausgenutzt. Auch jene Überzeugungen, die Kinder bzw. Jugendliche als gleichberechtigte Sexualpartner von Erwachsenen ansehen, fördern einen ausbeutenden Umgang mit der Sexualität von Kindern und Jugendlichen.

Missbrauch religiöser Motive und Praktiken

Täter aus dem kirchlichen Kontext benutzen bisweilen religiöse Metaphern, durch die Abhängigkeiten gefestigt werden sollen. Bilder des „allmächtigen Vatergottes“, der „demütigen Gottesmutter“ und des „gehorsamen Gottessohnes“ werden verwendet, um gläubige Kinder und Jugendliche in Abhängigkeit zu führen. Dabei wird oft höchst manipulativ vorgegangen und dadurch der Weg zu den befreienden Botschaften des Glaubens verstellt. Besonders schlimm ist es, wenn das Sakrament der Versöhnung missbraucht wird und das Opfer die erlittenen Taten als „Vergehen“ dem Täter beichten muss oder dem Opfer durch einen anderen Beichtpriester verboten wird, darüber zu sprechen.

Ausblenden von sozialem Kontext

Es ist wichtig, den sozialen Kontext bei Missbrauch und Gewaltvorkommen zu beachten. Das soziale Umfeld

braucht Orientierung und Unterstützung in der Einschätzung von und im Umgang mit Missbrauchstaten, damit es nicht zu einer Täter-Opfer-Umkehr kommt und Opfer erneut Gewalt erleiden. Institutionen und Gemeinschaften, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sollen ein Wissen über sexuelle Gewalt und Kenntnisse über geeignete Interventionsmaßnahmen haben, wozu diese Rahmenordnung eine Hilfestellung ist.

Rahmenordnung

**für die katholische Kirche in Österreich
für den Umgang mit Missbrauch und Gewalt**

Die Wahrheit wird euch frei machen

Gemeinsame Erklärung der Österreichischen Bischofskonferenz, der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs und der Vereinigung der Frauenorden Österreichs

Ein Wort Jesu ist für uns eine klare Vorgabe: „Es ist unvermeidlich, dass Ärgernisse kommen. Aber wehe dem, der sie verschuldet. Es wäre besser für ihn, man würde ihn mit einem Mühlstein um den Hals ins Meer werfen, als dass er einen von diesen Kleinen zum Bösen verführt. Seht euch vor!“¹ Man kann nicht schärfer vor jeder Form von Missbrauch von Kindern und Jugendlichen warnen. Jesu drastisches Bild vom Mühlstein will auf die Schwere der Verletzungen hinweisen, die hier „den Kleinen“, d.h., den Wehrlosen, zugefügt werden.

Missbrauch und Gewalt sind in der Gesellschaft und damit auch in der Kirche eine schmerzliche Wirklichkeit, die gesehen, bekämpft und verhindert werden muss. Die Verletzungen, die Missbrauch und Gewalt zufügen, sind dort besonders nachhaltig, wo ein starkes Vertrauensverhältnis besteht, wie zum Beispiel in der Familie, in der Schule, in den Vereinen und in der Kirche. Alle Verantwortlichen sind gefordert, entsprechende Maßnahmen zu setzen.

Deshalb haben in den vergangenen Jahren die Diözesen Österreichs eine Reihe von Maßnahmen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Gewalt getroffen. Es wurden diözesane Ombudsstellen eingerichtet und eigene diözesane Kommissionen für den Umgang mit den Tätern eingesetzt sowie diözesane Regelungen und Vorgangsweisen beschlossen. Im Sinne des Vorschlages der österreichischen Generalvikare war es uns sehr wichtig, dass eine für die Kirche in ganz Österreich gültige Rahmenordnung ausgearbeitet wird, durch die der konsequente Umgang mit dem Problem von Missbrauch und Gewalt und vor allem die Prävention noch besser und gemeinsam geregelt werden.

Zu Unrecht wurden in der Vergangenheit die Täter oft mehr geschützt als die Opfer. Mit Scham und Trauer stellen wir fest, dass sich erst in den letzten Jahren in der Kirche in Österreich die Erkenntnis durchgesetzt hat, dass bei Missbrauchs- und Gewaltvorwürfen nichts anderes zählt als die Wahrheit, die allein frei macht.² Nur Wahrheit und Gerechtigkeit tragen dazu bei, erlittene Wunden zu heilen.³

Klares und konsequentes Handeln bei konkreten Verdachtsfällen und Vorwürfen ist für uns, als kirchliche Verantwortungsträger, unerlässlich. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen ist für die Kirche selbstverständlich. Es müssen jedenfalls die Prinzipien der Gerechtigkeit eingehalten werden, damit auch dem Täter Gerechtigkeit widerfährt. Die entsprechenden notwendigen straf-, zivil-, disziplinar- und kirchenrechtlichen Konsequenzen für die Täter müssen gezogen werden. Pädophile Missbrauchstäter werden keinesfalls weiter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist. Wir fordern die Täter auf, Rechenschaft zu geben, sich ihrer Verantwortung zu stellen, die nötigen Konsequenzen für ihre Taten anzunehmen und ihren Beitrag zur Wiedergutmachung zu leisten.⁴

Die Sorge um die Opfer muss an erster Stelle stehen. Wir stellen uns als Kirche eindeutig auf die Seite der Betroffenen. Wir sind bereit, ihre Leiden zu hören, mit ihnen mitzufühlen, ihnen so gut wie möglich beizustehen und zu helfen. Wir haben großen Respekt vor jenen, die bereit sind, über ihre Erfahrungen mit Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Umfeld zu sprechen. Es ist

2 vgl. Joh 8,32.

3 „[Es ist notwendig,] die Wahrheit über das ans Licht zu bringen, was in der Vergangenheit geschehen ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sich derartiges nicht mehr wiederholt, zu gewährleisten, dass die Prinzipien der Gerechtigkeit vollkommen geachtet werden und, vor allem, den Opfern und all jenen Heilung zu bringen, die von diesen ungeheuerlichen Verbrechen betroffen sind.“ Aus der Ansprache an die Bischöfe von Irland beim „Ad-limina“-Besuch am 28. Oktober 2006, aus O.R. dt., Nr. 45, 10.11.2006, S. 10.

4 Vgl. Interview von Papst Benedikt XVI. beim Flug nach Amerika am 15. April 2008: „Wir werden Pädophile unbedingt vom Priesteramt ausschließen; das ist absolut unvereinbar, und wer wirklich schuldig ist, ein Pädophiler zu sein, kann kein Priester sein.“; vgl. can 1395. CIC

1 Lk 17,1-2

kaum zu erahnen, wie viel Überwindung und Mut es braucht, die Erinnerung an erlittenen Missbrauch in Worte zu fassen. Wir laden alle ein, die Missbrauch und Gewalt erlitten haben, sich an die diözesanen Ombudsstellen oder eine andere Beratungsstelle zu wenden, wo sie einen geschützten und vertraulichen Rahmen für das Gespräch finden. Erzählen, angehört zu werden und zu erfahren, dass das Geschehene anerkannt wird, hilft zur Bewältigung des Erlittenen. Den zu Schaden gekommenen und in ihrer Würde Verletzten muss geholfen und weiterer Missbrauch verhindert werden.

Im Namen der Kirche bitten wir alle Menschen um Verzeihung, die einem Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter ausgesetzt waren. Wir bitten aber auch um Verzeihung, wo seitens der Verantwortlichen angesichts aufgedeckten Missbrauchs oder schwerwiegender Hinweise nichts oder zu wenig geschehen ist. Gott möge uns im Umgang mit dem Versagen und der Verantwortungslosigkeit Einzelner in unseren Reihen helfen.

Es gilt für uns in der Kirche gerade hier das ermutigende und Hoffnung gebende Wort Jesu: „Die Wahrheit wird euch frei machen!“⁵ Um einen umfassenden und befreienden Dienst an dieser Wahrheit bitten wir alle in der Kirche.

Mariazell, 21. Juni 2010
Gedenktag des hl. Aloisius von Gonzaga

Kardinal Christoph Schönborn
Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz

5 Joh 8,32.

1 Prävention

Die Achtung der Menschenwürde ist vorrangiges Prinzip unseres Handelns. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht im Vordergrund. Gelingt deren Schutz in allen kirchlichen Institutionen, sind damit auch der Schutz der Mitarbeiter und der Schutz der Einrichtung vor Pauschalverdächtigungen und Vertrauensverlust gegeben.

Es sind die aktive Verantwortung der Erwachsenen, der Institutionen und der Gesellschaft sowie unterschiedliche Präventionsmaßnahmen erforderlich, um die Entstehung eines „heilsamen Raumes“ für Kinder und Jugendliche bestmöglich zu garantieren.

Rein kindbezogene Präventionsansätze haben zwar gewisse Effekte, stoßen aber schnell an ihre Grenzen. Es gibt keine nachweisbaren Erfolge im Hinblick auf die Fähigkeit von Kindern, Übergriffe in Missbrauchssituationen tatsächlich abzuwehren. Das strategische Vorgehen und der latente Druck, der in der Regel von Tätern ausgeübt wird, übersteigen die Abwehrfähigkeit der Kinder meistens deutlich.

Es braucht grundsätzlich eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“. Der Schutz von Kindern kann nur gelingen, wenn alle ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Die entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sind notwendig.⁶

1.1 Auswahl und Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Verantwortlichen in den Diözesen und Orden, die Regenten und die leitenden Mitarbeiter bemühen sich, bei der Auswahl und Aufnahme von Klerikern, Ordensleuten sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern

der Reife der Persönlichkeit und dem Umgang mit Sexualität und Macht und damit verbundenen Problemen ein besonderes Augenmerk zu schenken.

Im Aufnahmeverfahren wird auch die Einschätzung von Bezugspersonen (bisherige Lehrer, Seelsorger, Arbeitgeber) aus dem Umfeld der Kandidaten eingeholt.⁷

Werden belastende Faktoren deutlich, so wird eine Fachperson bei einem Aufnahme- bzw. Anstellungsverfahren beigezogen. Bei Seminaristen, Novizen und hauptamtlichen Mitarbeitern in der Pastoral ist eine psychologische Beurteilung grundsätzlich empfohlen.

Für Weiekandidaten sind auch die österreichischen Richtlinien für Aufnahme und Ausbildung („ratio nationalis“) maßgeblich.

Ein Strafregistrauszug muss bei der Anstellung neuer Mitarbeiter und bei der Aufnahme ins Priesterseminar eingeholt werden.

Die Nachfrage beim früheren Ordensoberen bzw. Generalvikar der vorhergehenden Einsatzdiözese ist verpflichtend.⁸

Die Erfahrung zeigt, dass bei Missbrauchstätern trotz erfolgter Therapie eine relativ hohe Rückfallsquote gegeben ist. Keinesfalls werden daher pädophile Missbrauchstäter in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Über mögliche Einsätze in anderen Bereichen wird eine Entscheidung im Einzelfall getroffen. Dabei werden die Art des Vergehens, die Schuldeinsicht und Wiedergutmachung des Täters, die Wiederholungsgefahr und die größtmögliche Sicherheit für die Menschen im Wirkungsbereich berücksichtigt.⁹

Der Wiedereinsatz im kirchlichen Dienst ist zudem davon abhängig, ob dadurch ein berechtigtes Ärgernis

⁶ Vgl. auch dazu Präventionsanregungen der Schweizer Bischofskonferenz, www.sbk-ces-cvs.ch

⁷ Vgl. dazu auch Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Leitlinien für die Anwendung der Psychologie bei der Aufnahme und Ausbildung von Priesterkandidaten vom 29.6.2008, in: http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/ccatheduc/documents/rc_con_ccatheduc_doc_20080628_orientamenti_ge.html

⁸ Vgl. cann 241 und 645 CIC.

⁹ Dafür ist die Erstellung eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens erforderlich.

oder eine Gefährdung des Vertrauens in die Kirche hervorgerufen werden kann.

1.2 Aus- und Weiterbildung

Selbstwahrnehmung und Biographiearbeit

In der Ausbildung der Priester- und Ordensleute wird die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung gefördert. Kompetente Begleitung soll helfen, die eigene Biographie verantwortungsvoll zu sehen, zu reflektieren und gegebenenfalls therapeutische Schritte zu setzen.

Auseinandersetzung mit der Sexualität

Eine fundierte, extern begleitete Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und der Entwicklung der menschlichen bzw. emotionalen Reife und Beziehungsfähigkeit sowie der Tugend der Enthaltsamkeit gehören notwendig zur Ausbildung.¹⁰

Grenzüberschreitungen

In der Ausbildung werden Themen wie Rollenverantwortung, die Beachtung der notwendigen Verhaltensregeln – insbesondere im Umgang mit Kindern und Jugendlichen –, Nähe und Distanz, sensibler Umgang mit Autorität und Abhängigkeitskonstellationen sowie subtile Formen von Grenzüberschreitungen bewusst gemacht. Letztere sind oft Vorboten eines sexuellen Missbrauchs.

Verantwortung für die persönliche Integrität

In der Ausbildung wird deutlich vermittelt, dass die Verantwortung für die Wahrung der eigenen Professionalität und der persönlichen und sexuellen Integrität in jedem Fall bei der auszubildenden Person selbst liegt.

Leben in Gemeinschaft

Die Gemeinschaft im Priesterseminar bzw. Noviziat ist essenziell. Sie lässt erkennen, wie weit sich ein Seminarist, ein Novize oder eine Novizin auf Peer-Beziehungen einlassen kann bzw. welche Probleme im Zusammen-

leben in der Gruppe auftreten. Gerade diese Probleme sind ernst zu nehmen, anzusprechen und gegebenenfalls therapeutisch zu bearbeiten.

Für Kleriker und Ordensleute sind die Pflege des geistlichen Lebens und der Gemeinschaft besonders in den Blick zu nehmen, da dies wesentlich zum seelischen Gleichgewicht eines Priesters, Diakons, eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau beiträgt. Im Besonderen soll auf die Wichtigkeit von angemessenen Freundschaften hingewiesen werden. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass es für zölibatär lebende Menschen wichtig ist, eine familiäre Umgebung und ein inneres sowie äußeres Zuhause zu haben.

Regelmäßiger Besuch von Weiterbildungen

Um die Professionalität der seelsorglichen und pädagogischen Tätigkeit zu gewährleisten, finden regelmäßig Weiterbildungen statt. Dafür werden auch auswärtige Experten beigezogen. Ein entscheidender Punkt dabei ist die Sensibilisierung für Hinweise auf Gewalt und sexuellen Missbrauch und der wachsame Umgang mit Anzeichen und Aussagen von Kindern.

Selbstreflexion und offenes Gespräch

Die persönliche Gewissenserforschung, die geistliche Begleitung, die Beichte, die professionelle Supervision und die jährlichen Exerzitien bieten dem Einzelnen eine gute Gelegenheit zur Reflexion und Aussprache über die persönliche Lebenssituation, auch im sensiblen Bereich der Sexualität. Wichtig ist zu beachten, dass mit Enttäuschungen und Misserfolg gut umgegangen wird und diese nicht in kompensatorisches Fehlverhalten münden.

1.3. Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche sind über die in der Rahmenordnung angeführten Aspekte im Sinne der Prävention nachweisbar zu informieren und haben die Inhalte der Rahmenordnung in dem ihrer Funktion angemessenen Ausmaß anzuwenden und eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben (siehe Teil D 8).

¹⁰ Für Priesteramtskandidaten vergleiche dazu: can 247 CIC, Johannes Paul II., Nachsynodales Schreiben „Pastores dabo vobis“ über die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart, vom 25.3.1992, Artikel 29, 43ff; Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gemeinschaften des Apostolischen Lebens, Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten, vom 2.2.1990, Artikel 13, 39ff, in: www.vatican.va

1.4 Umgang mit Verdachtsfällen

Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. Es braucht ein für die Kinder und Jugendlichen sowie für die erwachsenen Mitarbeiter transparentes und faires Verfahren. Der Schutz des Kindes und des Jugendlichen steht dabei im Vordergrund.

Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos bei der diözesanen Ombudsstelle zu melden, entweder direkt oder über den Vorgesetzten.¹¹

1.5 Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt

Jeder Diözesanbischof errichtet nach Anhörung der zuständigen Gremien eine Stabsstelle mit einem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten. Es kann auch unter Leitung des Kinder- und Jugendschutzbeauftragten eine entsprechende Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendschutz eingerichtet werden.

Die Hauptaufgabe besteht in:

- der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexueller Missbrauch
- der Professionalisierung der mit jungen Menschen arbeitenden Mitarbeitern
- der Information und der Beratung aller Mitarbeiter

Ziel ist, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung und Professionalisierung in Gang zu halten und entsprechende fördernde Maßnahmen vorzuschlagen. Die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen professionellen Stellen wird sehr empfohlen.

Die Entscheidung über die konkrete Arbeitsweise trifft der Ordinarius nach Beratung mit den zuständigen Gremien.

¹¹ Siehe dazu Teil B Kapitel 3.

1.6 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für die Prävention ist bedeutsam, Möglichkeiten zu schaffen, sich mitzuteilen, und Kinder und Jugendliche darüber zu informieren.¹² Wichtig ist, dass den Kindern und Jugendlichen verschiedene nieder- und höher-schwellige Angebote zur Verfügung stehen, die Äußerungen möglich machen.¹³

In der Aus- und Weiterbildung von Klerikern, Ordensleuten und Mitarbeitern soll auf die Qualifizierung geachtet werden, mit entsprechenden Andeutungen bzw. Äußerungen von Kindern umzugehen und als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.

Der Kontakt zu außerkirchlichen Kinder- und Jugendorganisationen kann hier sehr hilfreich und förderlich sein.

1.7 Ergänzungen in den Dienstordnungen

Alle kirchlichen Verantwortlichen sind aufgefordert, in den Dienstordnungen für Priester und Laien zum Thema „sexueller Missbrauch und Gewalt“ Hinweise und Bestimmungen für die Prävention und Regelungen für den Anlassfall zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.¹⁴ Alle kirchlichen Mitarbeiter erhalten diese Rahmenordnung, bestätigen die Kenntnisnahme und verpflichten sich darauf, sie einzuhalten.

¹² Z. B. Beschwerdebriefkasten, interne und externe Ansprechpersonen, Ombudsstelle, „rotes Telefon“ zum Kinder- u. Jugendanwalt,...

¹³ Z. B. internetbasierte Plattform, schriftlich, mündlich, anonym und indirekt, direkt ...

¹⁴ Beispiele dazu unter www.ombudsstellen.at

2 Verhaltensrichtlinien

Ziel der folgenden Regelungen ist es, einen sensiblen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu fördern. Die Regelungen basieren auf Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen (z.B. terre des hommes; www.schau-hin.ch). Der folgende Rahmenkatalog für das Verhalten aller Mitarbeiter soll weder ein zwanghaftes Korsett sein, das Beziehungsarbeit unmöglich macht, noch Bestimmungen enthalten, die nur auf dem Papier stehen und die niemand kontrolliert. Er möchte ein sinnvolles Verhältnis von Nähe und Distanz definieren.

Neben der grundsätzlichen Sensibilisierung und den positiven Grundhaltungen in der Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, die von Respekt und Zuwendung getragen sind, braucht es in verschiedensten Situationen auch Grundlagen professionellen Verhaltens, wie es von Klerikern, Angestellten und Ehrenamtlichen einzufordern ist, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen zu tun haben. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sollen sich an den im nachstehenden Rahmenkatalog gestellten Prinzipien orientieren und sie im Hinblick auf die jeweilige Einrichtung konkret ausformulieren.¹⁵

2.1 Förderung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Da die Katholische Kirche die Rechte von Kindern und Jugendlichen fördert, sind alle Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen zu Folgendem verpflichtet¹⁶

- den Kindern und Jugendlichen mit Respekt zu begegnen und sie als Person und damit rechtlich selbst-

¹⁵ Zusammengefasst aus Anregungen verschiedener Kinderschutzorganisationen.

¹⁶ Vgl. auch dazu UN-Kinderrechtskonvention, www.kinderrechte.gv.at

- ständig anzuerkennen;
- sie als schutzwürdige Persönlichkeiten mit eigenen Bedürfnissen und Rechten wahrzunehmen;
- sich zu bemühen, ihre Persönlichkeit im Kontext ihres jeweiligen Umfeldes zu erfassen;
- mit ihnen kooperativ und respektvoll zu arbeiten und als Basis gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung walten zu lassen;
- mit ihnen so zu arbeiten, dass dabei ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden und ihre Leistungsfähigkeit entwickelt wird;
- ihre Gedanken und Überlegungen gelten zu lassen und ihre Aussagen ernst zu nehmen.

2.2 Wahrung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht

- angehört zu werden. Ihre Gedanken und Meinungen sind einer sorgfältigen Überprüfung würdig;
- ermutigt und unterstützt zu werden, bei Entscheidungsfindungen in eigener Sache aktiv teilzunehmen;
- auf Wohlbefinden sowie auf fördernde und schützende Entwicklung, damit sie ihre eigenen Fähigkeiten erkennen können;
- als Akteure ihrer eigenen Entwicklung betrachtet zu werden; dabei ist ihrer Gesundheit und Sicherheit, ihrem Wohlbefinden sowie ihrem Interesse ganz besondere Bedeutung beizumessen;
- im Kontext ihrer eigenen Kultur, Religion und ethnischen Herkunft respektiert und verstanden zu werden. Ihre Bedürfnisse werden erkannt, und diesen wird, sofern möglich, im familiären Zusammenhang entsprochen.

2.3 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist verpflichtend:

- beim Umgang mit Kindern und Jugendlichen deren Rechte zu respektieren;
- eine Kultur der Offenheit zu fördern, in der ihre Fragen und Probleme geäußert und diskutiert werden dürfen;
- ihnen im Rahmen einer „Bewusstseins-Schulung“ unter Berücksichtigung ihres Alters den Unterschied

zwischen akzeptablen und inakzeptablen Verhaltensweisen Erwachsener zu erklären;

- heikle Situationen zu vermeiden, die zu Anschuldigungen führen können;
- sich bewusst zu sein, dass das eigene Verhalten, z.B. das Ergreifen der Hand eines Kindes – selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht –, von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann;
- Situationen zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z.B. in Autos, Büros oder Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können;
- sich falschem Verhalten zu widersetzen und Gefahren, die zu Gewalthandlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen führen können, zu erkennen;
- dafür zu sorgen, dass sich – wenn immer möglich – andere Erwachsene in deren Sichtweite aufhalten; wo dies nicht möglich ist, muss nach einer anderen Lösung gesucht werden;
- mit ihnen darüber zu sprechen, wie andere Personen sich ihnen gegenüber verhalten;
- sicherzustellen, dass sie bei fotografischen Aufnahmen (auch Videos usw.) korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden;
- sicherzustellen, dass sie bei Ausgängen/Ausflügen mit einem Erwachsenen stets von einer zweiten erwachsenen Person begleitet werden. Besucht ein Erwachsener das Kind oder den Jugendlichen in seinem Zimmer, muss die Tür jederzeit offen stehen.
- dass der bevorzugte Ort für die Spendung des Bußsakramentes der auch für andere gut sichtbar aufgestellte Beichtstuhl in der Kirche ist. Zu vermeiden sind Beichten oder Beichtgespräche an anderen Orten mit Kindern oder Jugendlichen, wenn keine anderen Personen im Haus oder in der Nähe sind. Immer muss bei der Beichte oder beim Beichtgespräch die nötige physische Distanz gewahrt bleiben.

2.4 Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt:

- jegliche körperliche Züchtigung, wie Schläge oder andere Formen physischer Gewalt;
- jede Form von sexueller Beziehung zu Kindern oder Jugendlichen;
- missbräuchlich zu handeln, Tätigkeiten dieser Art zu organisieren oder Aktivitäten zu fördern, sie dem Ri-

siko gewalttätiger Handlungen auszusetzen;

- gewalttätige oder ausbeuterische Beziehungen zu Kindern oder Jugendlichen;
- physisch oder sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen;
- mit einem Kind oder Jugendlichen alleine zu übernachten;
- sie allein zu sich nach Hause einzuladen;
- ihnen bei persönlichen Tätigkeiten zu helfen, die sie allein erledigen können, z.B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen usw.;
- Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt;
- sie zu beschämen, zu demütigen, herabzusetzen, zu entwürdigen oder sie anderen Formen psychischer Gewalt auszusetzen;
- andere Kinder oder Jugendliche zu diskriminieren, indem einem Einzelnen bevorzugte Behandlung gewährt wird, z.B. mittels Geschenken, Zuwendung, Geld usw.;
- sich übertrieben lange mit einem Kind oder einem Jugendlichen allein zu beschäftigen und sie damit von den anderen abzugrenzen;
- Fotos, Videos usw., die das Kind oder den Jugendlichen in seiner Würde verletzen, herzustellen bzw. anzuschauen.

3 Wichtige Hinweise für den Umgang mit Vermutungen und Beobachtungen

3.1 Grundsätzliches

Einem begründeten Verdacht, aber auch Gerüchten, muss nachgegangen werden. Ein Verdacht muss zerstreut oder erhärtet werden. Verdacht heißt nicht Beweis, sondern Hinweis auf möglichen Missbrauch. Es

bedarf der Zivilcourage, einen Verdacht zu melden.

Zweifel verursacht das „Vor-Urteil“, dass „so etwas“ in einer ordentlichen, christlichen Familie oder in der Kirche nicht vorkommt. Man darf sich nicht scheuen, diese Zweifel zu thematisieren, denn mit Bewusstsein kann besser umgegangen werden als mit unterdrückten Gedanken.

Bei sexueller Gewalt gibt es neben der primären Schädigung durch die Tat an sich auch oft Sekundärschäden, die durch eine übereilte, nicht gründlich vorbereitete Aufdeckung verursacht werden.

Hinzu kommt, dass das Kind höchst schutzwürdig ist und jeder Übergriff eine Ausbeutung des Kindes bedeutet. Bei Kenntnis auch nur des Verdachtes eines Übergriffes gilt neben der staatlichen Ordnung auch die kirchliche Ordnung, wie sie in dieser Rahmenordnung zusammengefasst ist.

Wenn sich der Verdacht erhärtet, beginnt der Aufarbeitungsprozess. Wichtig ist, diesen Prozess gemeinsam mit verschiedensten Berufsgruppen, die professionell mit dem Opfer Kontakt haben, vorzubereiten und auch durchzuführen.¹⁷

3.2 Zu beachten ist

- Ruhe bewahren.
- nichts Übereiltes unternehmen.
- niemand kann in Fällen von sexuellem Missbrauch allein Hilfestellung geben. Es bedarf der Zusammenarbeit der verschiedenen Helfer und Institutionen.
- Kinder und Jugendliche brauchen meist viel Zeit, um über den Missbrauch sprechen zu können (oft kommt es dazu erst Jahre oder Jahrzehnte danach), und sagen selten alles auf einmal.
- zu berücksichtigen ist, dass die Kinder bzw. Jugendlichen oft vom Täter abhängig sind, von ihm unter Druck gesetzt werden können und ihm gegenüber loyal sein wollen.
- Konfrontationen mit dem Verdacht sollen nicht übereilt erfolgen, um zu vermeiden, dass Druck auf das Opfer ausgeübt werden kann, nichts zu sagen, und

der Kontakt zur Bezugsperson abgebrochen wird.

- Konfrontationsgespräche finden erst im Aufdeckungsprozess statt, der von professionellen Helfern geplant und durchgeführt werden muss.

3.3 Unterstützung der Betroffenen

In Einrichtungen, die mit einem Missbrauch in ihrem Bereich konfrontiert werden, gibt es oft so etwas wie einen „institutionellen Schock“. Einen solchen Schock erfährt auch das Umfeld von Opfern und Tätern.

Verwandte, Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen reagieren mit Entsetzen, Ungläubigkeit und Ratlosigkeit auf die Information über einen sexuellen Missbrauch in ihrem Umfeld, in ihrer Familie, in ihrer Gemeinde oder in ihrer Einrichtung. Von einem fassungslosen „Das kann einfach nicht wahr sein!“ bis zur selbst-beschuldigenden Frage „Warum hat keiner von uns etwas bemerkt?“ oder „Warum wurde nicht früher etwas unternommen?“ reicht die Fragenpalette, die zeigt, dass oft auch das Umfeld eines Opfers oder eines Täters traumatische Erfahrungen bewältigen muss.

Die Dienstfreistellung eines mutmaßlichen Täters reißt immer wieder eine große Kluft in eine Pfarre oder in eine Einrichtung. Verachtung und Solidarität, Mitgefühl und Zweifel erzeugen ein Wechselbad der Gefühle, mit dem viele überfordert sind.

Der Ordinarius bzw. eine von ihm beauftragte Person trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür Sorge, dass den im Umfeld betroffenen Personen entsprechende Unterstützung und Hilfestellung angeboten wird (z.B. Supervision, Coaching, Rechtsberatung etc.).

¹⁷ Z. B. Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter, Fachleute einer spezifischen Beratungseinrichtung ...

4 Bestimmungen für Verantwortungsträger

4.1 Für die Diözese

4.1.1 Gesamtverantwortung

Der Diözesanbischof und alle zuständigen Verantwortungsträger in der Diözese sorgen dafür, dass in ihrer Diözese in allen kirchlichen Einrichtungen ein umfassender Prozess in Gang kommt im Hinblick auf die Förderung von Bewusstseinsbildung, Prävention und den klaren und konsequenten Umgang mit dem Problem von Missbrauch und Gewalt in der Kirche. Die Maßnahmen und Regelungen, wie sie in der vorliegenden Rahmenordnung beschrieben sind, sind für sie Richtschnur für das eigene Handeln und ihr persönliches Bemühen, Anderen in dieser Problematik die nötigen Impulse zu geben.

Der verantwortliche Umgang mit Missbrauch und Gewalt betrifft vergangene, bereits länger zurückliegende und aktuelle Fälle in gleicher Weise.

Der Diözesanbischof und seine Mitarbeiter müssen sich vor allem vom Bemühen um Wahrheit und Gerechtigkeit im Umgang mit Missbrauch und Gewalt in der Kirche leiten lassen.

4.1.2 Beachtung der Zuständigkeiten

Für den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter ist es selbstverständlich, die Regelungen und Bestimmungen dieser Rahmenordnung persönlich zu beachten und selber im Sinne der Empfehlungen einzelner zuständiger Stellen zu handeln, ohne zu übersehen, dass der Diözesanbischof jene Schritte setzen muss, die vom Kirchenrecht bezüglich der *delicta graviora* und im CIC festgelegt sind.¹⁸

4.1.3 Prävention

Der Diözesanbischof und seine Mitarbeiter setzen sich

auf allen Ebenen ihrer Diözese ein und engagieren sich persönlich, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Sie beauftragen und ermutigen die Verantwortlichen aller Ausbildungswege, die Auseinandersetzung mit dieser Problematik in ihrem jeweiligen Ausbildungsbe- reich zu implementieren und laufend zu evaluieren.

Kirchlichen Mitarbeitern, die bei sich eine pädophile oder gewalttätige Neigung verspüren, wird empfohlen, sich an eine entsprechende Beratungsstelle (z.B. Männerberatung) zu wenden.

4.1.4 Sorge für die Opfer

Der Diözesanbischof und seine Mitarbeiter sind bereit, die Leiden der Opfer zu hören, mit ihnen mitzufühlen und konkrete Hilfe und Unterstützung zu leisten. Es ist ihnen ein großes Anliegen, dass alles getan wird, damit allen Betroffenen Wege der Heilung eröffnet werden und neue Hoffnung geschenkt wird.

4.1.5 Zusammenarbeit zwischen Diözesen und Ordensgemeinschaften

Die Verantwortlichen in den Diözesen und Ordensgemeinschaften üben bei der Aufnahme von Priestern und anderen pastoralen Mitarbeitern besondere Sorgfalt. Die Informationen aus den bisherigen Wirkungsbereichen werden eingeholt und in den Aufnahmegesprächen wird besonders auf die persönliche Reife geachtet. Die Teilnahme an den diözesan dafür vorgesehenen Begleitprozessen zur Einführung in die Pastoral ist verpflichtend.

4.2 Für die Ordensgemeinschaft

4.2.1 Verantwortung

In den Ordensgemeinschaften tragen die jeweiligen Oberen besondere Verantwortung für ihren Bereich im Hinblick auf den Umgang mit Missbrauch und Gewalt. Auch für sie steht die Sorge für die Opfer an erster Stelle.

4.2.2 Prävention

Die Ordensoberen setzen sich dafür ein, dass in ihrem Bereich alles geschieht, um Missbrauch und Gewalt zu verhindern. Die Maßnahmen dieser Rahmenordnung sind dabei für sie verpflichtend. Sie sind sich bewusst, dass sie hier eine besondere Verantwortung sowohl für ihre Gemeinschaft als auch für die Ortskirche tragen.

¹⁸ Diözesane Ombudsstelle, diözesane Kommission und Unabhängige Opferschutzkommission.

4.3 Für die Pfarre

Der Pfarrer oder der ihm rechtlich Gleichgestellte trägt als Gemeindeleiter besondere Verantwortung für seine Gemeinde. Er muss deshalb Sorge tragen, dass alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Pfarre über die Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien zur Prävention von Missbrauch informiert sind. In seiner Funktion muss er bei Verletzung der Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien entsprechende Konsequenzen setzen.

Teil der Maßnahmen zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch ist eine breite interne Information. Aus diesem Grund sollte sich der Pfarrgemeinderat mindestens einmal pro Funktionsperiode mit diesem Thema beschäftigen. Sie können und sollen dabei auf die Anregungen der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt zurückgreifen bzw. auf eigens geschulte regionale Kontakt- und Auskunftspersonen zur Thematik.

Es ist wichtig, das Thema „Nähe und Distanz“ in entsprechender Form in die Pfarrgemeinde einzubringen und mit den Mitarbeitern zu diskutieren. Gerade an die Eltern wird durch eine offene und regelmäßige Behandlung des Themas die eindeutige Botschaft gesendet, dass das Wohlergehen der Kinder und Jugendlichen in der Pfarre an erster Stelle steht.

In jedem Pfarrgemeinderat soll eine Person eigens für diese Thematik beauftragt sein. Diese Person unterstützt den verantwortlichen Priester beim Wachhalten der Thematik und bei der Einhaltung der Rahmenordnung. Der Name dieser Person ist dem Ordinariat mitzuteilen.

4.4 Für die Kinder- und Jugendpastoral

Im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral sind zwei Themen besonders zu beachten:

Unter den Verantwortlichen muss das Thema „Nähe und Distanz“ und der Umgang mit den Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien bearbeitet werden. Eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema ist für die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortlichen besonders notwendig.

Bei der Auswahl neuer Gruppenleiter ist darauf zu achten, dass es sich um reife und ausgewogene Persönlichkeiten handelt, die aufgrund ihrer Begabung grundsätzlich für Kinder- und Jugendarbeit geeignet sind und die Bereitschaft zur Aus- und Weiterbildung mitbringen. Alle in der Kinder- und Jugendpastoral tätigen Personen müssen eine Grundausbildung absolvieren, in der unter anderem auch die Problematik von Missbrauch und Gewalt thematisiert wird.¹⁹

4.5 Für den Religionsunterricht und das katholische Schulwesen

Die Schule ist jener Ort, an dem im Religionsunterricht und in katholischen Privatschulen besonders viele Kontakte von Vertretern der Kirche mit Kindern und Jugendlichen geschehen.

Der schulische Kontext ist von einer notwendigerweise sehr engen Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche geprägt. In der Praxis erfordert dies eine Vertrauensbasis, die insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch oder Gewaltanwendung wesentlich ist; natürlich unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

4.6 Für eine kirchliche Gemeinschaft oder Einrichtung

Die vorliegende Rahmenordnung ist für alle kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen in Österreich verbindlich.²⁰ In diesem Sinn ist es für deren Leiter selbstverständlich, die österreichweiten Regelungen und Standards, die in dieser Rahmenordnung beschrieben sind, anzuerkennen. Sie orientieren sich an ihnen und beachten die festgehaltenen Vorgangsweisen in ihrem Bereich. Die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sind für ihre Gemeinschaft oder ihre Einrichtung in Kraft zu setzen.

19 Z. B. einen Grundkurs der Katholischen Jungschar oder Katholischen Jugend.

20 Gemeint sind hier z. B. kirchliche Vereine, ordensähnliche Gemeinschaften, Konvikte, kirchliche Stiftungen, kirchliche Spitäler etc.

Verfahrensordnung

**bei Beschuldigungen wegen
sexuellen Missbrauchs und Gewalt**

Geltungsbereich

- § 1 Diese Ordnung gilt für Handlungen von sexuellem Missbrauch und/oder Gewaltanwendung, die durch Kleriker, Ordensleute oder haupt- und ehrenamtliche Laienmitarbeiter von Einrichtungen der römisch-katholischen Kirche gegenüber Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen oder Erwachsenen verübt wurden.¹

Definitionen

- § 2 Unter **sexuellem Missbrauch** werden jedenfalls jene Handlungen verstanden, die in Art. 6 § 1 Normae² umschrieben sind. Zusätzlich findet die Ordnung entsprechende Anwendung selbst bei strafrechtlich nicht relevanten Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen bzw. besonders schutzbedürftigen Personen oder Erwachsenen eine Grenzüberschreitung darstellen.

Unter **Gewaltanwendung** wird ein körperlicher Angriff, die Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten verstanden.

Minderjährige sind sowohl nach österreichischem staatlichem als auch nach katholischem Kirchenrecht Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- § 3 **Geltungsbereich hinsichtlich des Dienstes:** Hinsichtlich der Kleriker und Ordensleute gilt die Ordnung, soweit sie im Dienst einer österreichischen Diözese oder Ordensniederlassung stehen oder

die Tat in Österreich begangen wurde. Den Ordensleuten sind die Angehörigen der Gesellschaften des Apostolischen Lebens und der Säkularinstitute gleichgestellt. Die Verbindlichkeit hinsichtlich der Orden wird in § 79 näher geregelt. Bei Laienmitarbeitern findet die Ordnung nur Anwendung auf Handlungen, die sie in Zusammenhang mit der Ausübung eines ihnen anvertrauten kirchlichen Dienstes gesetzt haben.

- § 4 **Weitere Einrichtungen:** Die Regelungen sind auch für alle kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen in Österreich, insbesondere für jene, die der Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehen, verbindlich. Die Regelungen gelten auch für alle katholischen Privatschulen sowie für katholische Religionslehrer an öffentlichen und privaten Schulen.

- § 5 **Weitere Vorschriften:** Die Ordnung gilt unbeschadet sonstiger berufsspezifischer Vorschriften wie sie zum Beispiel in der Caritas oder im Bereich der Krankenanstalten und Pflegeheime zu finden sind. Die Anwendung der schulrechtlichen Vorschriften bei Lehrern bleibt unberührt.

- § 6 **Andere Tatbestände:** Fälle von Mobbing, Stalking, sexueller oder anderer Diskriminierung am Arbeitsplatz oder sonstige Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz werden von dieser Verfahrensordnung nicht erfasst, weil dafür eigens eingerichtete Beratungs- und Beschwerdestellen bestehen.

Einrichtungen

Ombudsstellen

- § 7 **Einrichtung:** In jeder Diözese ist eine Ombudsstelle eingerichtet, an die Fälle von Missbrauch und Gewalt herangetragen werden können und die eine Hilfe für mutmaßliche Opfer und deren Angehörige anbietet.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen gelten, soweit nicht Kleriker betroffen sind, unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.

² Congregatio pro Doctrina Fidei, Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis (21.5.2010), in: AAS 102 (2010) 419-434. Im Folgenden: „Normae“.

- § 8 Aufgaben:** Die Ombudsstellen können Krisenintervention leisten und vermitteln bei Bedarf psychotherapeutische und gegebenenfalls seelsorgliche Hilfe. Weiters haben sie den Auftrag, kirchliche Einrichtungen in Fragen der Verhinderung sexuellen Missbrauchs fachlich zu beraten und auf Defizite in der Prävention und im Umgang mit Vorwürfen von Gewalthandlungen und von sexuellem Missbrauch hinzuweisen. Sie kooperieren diesbezüglich auch mit den Stabsstellen für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt.
- § 9 Leitung:** Der Leiter der Ombudsstelle wird für die Dauer von fünf Jahren vom Diözesanbischof ernannt. Dem Leiter obliegt es, die Arbeit innerhalb der Ombudsstelle zu koordinieren. Er vertritt die Ombudsstelle publizistisch und im rechtsgeschäftlichen Verkehr nach außen und berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig an den Diözesanbischof und an den Generalvikar bzw. den zuständigen Personalverantwortlichen.
- § 10 Mitglieder:** Der Leiter der Ombudsstelle schlägt dem Diözesanbischof bis zu zehn weitere unabhängige Fachleute zur Ernennung für die gleiche Funktionsperiode als Mitglieder vor. Es sollen bevorzugt Personen aus den Bereichen Psychologie, Psychotherapie oder Psychiatrie, Sozialarbeit oder verwandten Arbeitsfeldern gewonnen werden, die auch bereits Kompetenz in der Therapie und Begleitung von Minderjährigen haben. Es empfiehlt sich auch einen Juristen als Mitglied zu ernennen. Sowohl der Leiter der Ombudsstelle als auch alle sonstigen Mitglieder sollen in keinem kirchlichen Dienstverhältnis stehen. Die Mitglieder der Ombudsstelle üben ihre Tätigkeit weisungsfrei aus. Eine Wiederbestellung ist in allen Funktionen auch mehrfach möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Ombudsstelle vor Ablauf der Funktionsdauer kann im Bedarfsfall die Ernennung eines neuen Mitglieds für die restliche Funktionsdauer durch den Diözesanbischof vorgenommen werden.
- § 11 Seelsorgliche Begleitung:** Auf Wunsch der Betroffenen wird der Kontakt zu einem geeigneten Seelsorger (z.B. für die Begleitung eines mutmaßlichen Opfers) durch die Ombudsstelle hergestellt.
- § 12 Vergütung:** Die Mitglieder der Ombudsstelle dürfen von Beschwerdeführern oder Beschuldigten oder deren jeweiligen Angehörigen weder entgeltliche Aufträge annehmen, noch sich sonst wirtschaftliche Vorteile zuwenden oder zusagen lassen. Sie erhalten die Vergütung für ihre grundsätzlich nebenberufliche Tätigkeit ausschließlich von der Diözese.
- § 13 Ausstattung:** Die Diözese wird der Ombudsstelle die zur Erledigung der sekretariellen Arbeiten erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellen. Der Sitz der Geschäftsstelle sowie die telefonische oder elektronische Adresse werden im Amtsblatt und in der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Für die Budgetierung und Mittelverwendung gelten die jeweiligen diözesanrechtlichen Bestimmungen. Die diözesanen Ombudsstellen sind mit einem Budget für akute Hilfeleistung ausgestattet. Die Beratungstätigkeit durch die Ombudsstelle erfolgt für Hilfe Suchende kostenlos.
- § 14 Verhältnis zu den Einrichtungen und Dienststellen der Diözese:** Dienststellen und Einrichtungen der Diözese sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet, der Ombudsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- § 15 Kooperation:** Die diözesanen Ombudsstellen sind zu strukturierter Zusammenarbeit insbesondere für den Erfahrungs- und Informationsaustausch verpflichtet. Die Leiter der Ombudsstellen treffen einander mindestens einmal jährlich und sorgen für eine einheitliche Erfassung und Präsentation statistischer Daten.

Die diözesanen Kommissionen

- § 16 Einrichtung:** In jeder Diözese ist eine Kommission eingerichtet, die aufgrund von Erhebungen, die eine möglichst umfassende und objektive Beurteilung des Sachverhalts gewährleisten sollen, dem Ordinarius entsprechende Empfehlungen gibt.
- § 17 Mitglieder:** Der Diözesanbischof ernennt mindestens vier und höchstens sieben Kommissions-

mitglieder. Die Funktionsdauer der Kommission beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung der Mitglieder in allen Funktionen ist auch mehrfach möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft der diözesanen Kommission vor Ablauf der Funktionsdauer wird durch den Diözesanbischof die Ernennung eines neuen Kommissionsmitgliedes für die restliche Amtsdauer der diözesanen Kommission vorgenommen, wobei auf die entsprechende berufliche Fachkompetenz Rücksicht zu nehmen ist. Zur Behandlung einzelner Fälle können von der diözesanen Kommission für die Dauer dieses Verfahrens weitere Mitglieder kooptiert bzw. als Sachverständige beigezogen werden, die dabei aber lediglich beratendes Stimmrecht besitzen.

§ 18 Qualifikationen der Mitglieder: Bei der Ernennung von Mitgliedern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in ausreichender Anzahl Fachleute für die verschiedenen Aspekte von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch ernannt werden. Es sollen nach Möglichkeit jeweils

a. ein Psychologe, Psychotherapeut oder Facharzt für Psychiatrie, wobei auch forensisch-psychiatrische Kompetenz notwendig ist,

b. ein Jurist,

c. ein Pädagoge oder diplomierter Sozialarbeiter mit einschlägiger Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit,

d. ein Priester und

e. ein Mitglied einer Ordensgemeinschaft auf Vorschlag der regionalen Ordenskonferenz der diözesanen Kommission angehören.

f. Es sollen Männer und Frauen in einem ausgewogenen Verhältnis ernannt werden.

§ 19 Vorsitzender: Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der dienstrechtlich von der Diözese unabhängig und vom Diözesanbischof zu bestätigen ist. Der Vorsitzende bestimmt den Ablauf des Verfahrens, koordiniert mit Unterstützung des Sekretariates die Termine, leitet die Abstimmungen und sorgt für einen zügigen Fort-

gang des Verfahrens. Der Vorsitzende vertritt die diözesane Kommission nach außen und berichtet über deren Tätigkeit regelmäßig dem Diözesanbischof.

§ 20 Arbeitsweise: Die Kommission agiert unabhängig und weisungsfrei. Sie hat bei ihrer Tätigkeit den Grundsatz der Objektivität zu wahren und – so weit möglich – alle zur Beurteilung des Sachverhalts relevanten Umstände in Betracht zu ziehen. Bei Vorliegen eines seine Unbefangenheit beeinträchtigenden Umstandes ist das betroffene Kommissionsmitglied verpflichtet, den Kommissionsvorsitzenden und den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen, und von der Bearbeitung dieses Falles ausgeschlossen.

§ 21 Vergütung: Die Mitglieder der diözesanen Kommission dürfen von den in einem Fall beteiligten Personen oder deren Angehörigen weder entgeltliche Aufträge annehmen noch sich sonst wirtschaftliche Vorteile zuwenden oder zusagen lassen. Sie erhalten die Vergütung für ihre grundsätzlich nebenberufliche Tätigkeit ausschließlich von der Diözese.

§ 22 Verhältnis zu den Einrichtungen und Dienststellen der Diözese: Dienststellen und Einrichtungen der Diözese sind unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften verpflichtet, der diözesanen Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Sonstige Berater

§ 23 Beauftragter Rechtsanwalt: Für Erstellung und Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft sowie den notwendigen Kontakt mit dieser empfiehlt sich ein diözesan beauftragter Rechtsanwalt. Dieser darf in weiterer Folge nicht die strafrechtliche Vertretung von beschuldigten Personen vor Gericht übernehmen. Ebenso wenig darf er die mutmaßlichen Opfer rechtsfreundlich betreuen.

§ 24 Krisenstab: Für die Information der Öffentlichkeit empfiehlt sich die Zusammenstellung eines di-

özesanen Krisenstabes, der mit den Ordinarien und den betroffenen Einrichtungen zusammenarbeitet. Bei der Kommunikation sind besonders die betroffenen Pfarren, Dekanate und Einrichtungen zu berücksichtigen. Diese können auch Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

Unabhängige Opferschutzkommission und Stiftung Opferschutz

§ 25 Unabhängige Opferschutzkommission: Die Unabhängige Opferschutzkommission ist ein von der römisch-katholischen Kirche unabhängiges zivilgesellschaftliches Personenkomitee, das aufgrund seiner Expertise der Stiftung Opferschutz Empfehlungen für Hilfeleistungen an mutmaßliche Opfer gibt.

§ 26 Stiftung Opferschutz: Die Österreichische Bischofskonferenz hat im Jahr 2010 die „Stiftung Opferschutz“ errichtet, die von kirchlichen Rechtsträgern finanziert wird und Geldmittel zur Hilfeleistung an mutmaßliche Opfer zur Verfügung stellt. Diese Zahlungen werden, soweit dies möglich ist, bei der für den mutmaßlichen Täter zuständigen Institution regressiert.

Zuständigkeit

§ 27 Zuständig für die Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Verfahrensordnung sind die Einrichtungen jener Diözese,

- a. in deren Dienst der beschuldigte Kleriker zum Tatzeitpunkt stand oder zur Zeit steht;
- b. in deren Territorium die Ordensniederlassung, welcher der beschuldigte Ordensangehörige zugeordnet ist, ihren Sitz hat;
- c. in deren Dienst der beschuldigte haupt- oder

ehrenamtliche Laienmitarbeiter zum Tatzeitpunkt stand oder zur Zeit steht;

d. zu der die Pfarre gehört bzw. deren Aufsicht die kirchliche Einrichtung oder Gemeinschaft unterstellt ist, in deren Dienst der Beschuldigte stand oder zur Zeit steht, oder

e. in welcher das mutmaßliche Opfer seinen Wohnsitz hat, oder

f. in der die Tat begangen wurde.

§ 28 Vermeidung von Parallelverfahren: Um Parallelverfahren zu vermeiden, insbesondere bei Identität von Beschuldigten in mehreren Sachverhalten, sind die Ombudsstellen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften zum Abgleich gemeldeter Sachverhalte berechtigt und verpflichtet.

Arbeitsweise der Ombudsstelle

§ 29 Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle:

a. Mutmaßlichen Opfern von Missbrauch oder Gewalt im kirchlichen Bereich oder Personen, die diesbezüglich Beobachtungen oder Vermutungen haben, wird empfohlen, sich an die diözesane Ombudsstelle zu wenden. Auch wenn Ordinarien direkt Vorfälle gemeldet wurden, werden sie die hier genannten Beratungseinrichtungen einbeziehen.

b. Kirchliche Mitarbeiter sind unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie unter Wahrung des Berufs- und des absoluten Beichtgeheimnisses verpflichtet, Verdachtsfälle, Beobachtungen und Missbrauchsfälle im kirchlichen Bereich bei der diözesanen Ombudsstelle zu melden. Die Meldung kann auch beim Diözesanbischof bzw. Ordensoberen oder dem unmittelbar dienstlich Vorgesetzten gemacht werden.

- § 30 Verschwiegenheitspflicht:** Für Mitarbeiter in den diözesanen Ombudsstellen gilt im Sinne des Opfer- und Persönlichkeitsschutzes eine strenge Verschwiegenheitspflicht. Das bedeutet, dass für mutmaßliche Opfer ein geschützter und diskreter Rahmen bestehen soll und daher grundsätzlich nicht gegen den Willen eines möglichen mutmaßlichen Opfers staatliche Behörden informiert werden. Die allfällige Entbindung der Mitglieder von berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten richtet sich nach den einschlägigen staatlichen Normen. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitglieder der Ombudsstelle, auch über ihre Funktionsdauer hinaus, ohne zeitliche Einschränkung.
- § 31 Weitergabe von Informationen:** Die Ombudsstelle respektiert die Selbstbestimmung der mutmaßlichen Opfer und gibt die Information nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden und den Ordinarius sowie die diözesane Kommission weiter. Es ist dabei abzuklären, ob der Name des mutmaßlichen Opfers dem Beschuldigten bekannt gegeben werden darf (vgl. Art. 24 Normae). Wenn das mutmaßliche Opfer Unterstützungsleistungen wünscht, muss es der Datenweitergabe an die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft und an die Stiftung Opferschutz schriftlich zustimmen. Die Ombudsstelle ermutigt Betroffene aber auch zur Anzeige bei staatlichen Behörden. Spricht sich ein mutmaßliches Opfer trotz eines entsprechend erhärteten Verdachtes in schriftlicher Form gegen eine Weiterleitung an die diözesane Kommission und gegebenenfalls an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden aus, sind die Erwartungen der Betroffenen näher abzuklären. Es ist darauf hinzuweisen, dass damit die Meldung für den kirchlichen Bereich folgenlos bleiben wird. Ergibt sich aber nicht nur ein dringender Tatverdacht gegen eine bestimmte Person, sondern besteht auch die Gefahr, dass weitere Personen durch den Täter zu Schaden kommen könnten, ist deren Schutz vorrangig. In einem solchen Fall ist es notwendig, den Diözesanbischof sofort zu informieren, damit die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. Gegebenenfalls wird der Sachverhalt zur Anzeige gebracht, nachdem das mutmaßliche Opfer vorab darüber informiert wurde.
- § 32 Bekanntgabe an den Ordinarius:** Bei Gefahr im Verzug wird die Ombudsstelle sofort den Ordinarius bzw. die Leitung der kirchlichen Einrichtung oder Gemeinschaft verständigen, damit die erforderlichen Maßnahmen – einschließlich einer Meldung an die staatlichen Behörden – ohne Verzögerung gesetzt werden.
- § 33 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft:** Die Ombudsstelle rät ihrerseits dem mutmaßlichen Opfer, die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Eine angemessene Begleitung oder Unterstützung beim Kontakt mit staatlichen Behörden ist anzubieten.
- § 34 Beratungsangebot:** Die Mitarbeiter der diözesanen Ombudsstelle informieren über Verjährungsfristen und finanzielle Hilfen und beraten bezüglich nötiger Beweismittel. Die Ombudsstelle hat mutmaßliche Opfer von Gewalthandlungen und sexuellem Missbrauch sowie gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich über die Möglichkeiten der Beratung durch nicht-kirchliche Einrichtungen zu informieren. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Tätigkeiten der Ombudsstelle und der diözesanen Kommission gegen Missbrauch und Gewalt ein Verfahren vor den zuständigen staatlichen Behörden und Gerichten nicht ersetzen und allfällige Verjährungsfristen nicht gehemmt werden.
- § 35 Hilfe für das Umfeld:** Die diözesanen Ombudsstellen stehen neben der Betreuung der mutmaßlichen Opfer auch für die Beratung und Begleitung der Menschen im (Missbrauchs-) Umfeld zur Verfügung und leisten fachgerechte Hilfe beim Umgang mit Schock, Trauer, Wut, Entsetzen und Verlustgefühlen.
- § 36 Plausibilitätsprüfung:** Die Ombudsstelle hat, sofern ihr ein möglicher Fall von Gewalthandlung oder sexuellem Missbrauch zur Kenntnis gebracht wird, zunächst Kontakt mit mutmaßlichen Opfern herzustellen und mit diesen den Sachverhalt näher abzuklären. Darüber ist jeweils ein Protokoll anzufertigen und von allen Gesprächsteilnehmern zu unterzeichnen. Steht nach der Einschätzung der Ombudsstelle die Plausibilität nicht restlos fest, so kann sie ein externes clearing beauf-

tragen. Die diözesanen Ombudsstellen müssen jedem Verdacht nachgehen, auch wenn eine Verjährung eingetreten sein sollte – allerdings nur nach Zustimmung des mutmaßlichen Opfers.

§ 37 Abschluss: Die Beendigung der Tätigkeit der Ombudsstelle erfolgt auf folgende Weise:

a. Sofern eine Beschuldigung offensichtlich als nicht begründet angesehen werden konnte, wird dies demjenigen, der die Vorwürfe erhoben hat, mitgeteilt und ein Vermerk darüber verfasst. Die Namen der Betroffenen werden in einer eigens gekennzeichneten Evidenzliste geführt.

b. Spricht sich ein mutmaßliches Opfer trotz eines entsprechend erhärteten Verdachtes gegen eine Weiterleitung an die diözesane Kommission und gegebenenfalls an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden aus und liegt keine offensichtliche Gefährdung anderer Personen vor, wird der Akt mit einem entsprechenden Vermerk abgelegt. Das mutmaßliche Opfer wird ersucht, eine Erklärung zu unterzeichnen, die beinhaltet, dass es explizit keine Weiterleitung an die diözesane Kommission und/oder an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden wünscht.

c. Im Falle einer Weiterleitung des angezeigten Sachverhalts an die für den Beschuldigten zuständige diözesane Kommission wird der Bericht dem mutmaßlichen Opfer in einer seine Situation berücksichtigenden Sprache und Form mitgeteilt. Dieser Bericht soll nach Möglichkeit vom mutmaßlichen Opfer schriftlich zur Kenntnis genommen werden. Der Ordinarius wird davon verständigt, dass die Sache an die diözesane Kommission weitergeleitet wird.

§ 38 Dokumentation: Erfolgt keine Weiterleitung gemäß § 37 lit. a-b, verbleibt eine Dokumentation des Sachverhalts in der diözesanen Ombudsstelle und ist spätestens nach zwanzig Jahren zu vernichten, wobei der Name und ein kurzer Tatbestandsbericht aufbewahrt werden (vgl. c. 489 § 2 CIC).

§ 39 Beschwerden gegen die Ombudsstelle: Beschwerden gegen die diözesane Ombudsstelle

oder einzelne ihrer Mitglieder können beim Diözesanbischof vorgebracht werden, der über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

Verfahren bei der diözesanen Kommission

§ 40 Einlangen eines Falls: Die diözesane Kommission wird nach Einlangen einer Information über einen Verdachtsfall durch die Ombudsstelle oder den Diözesanbischof aktiv und erhält von diesen die für diesen Fall erforderlichen Unterlagen.

§ 41 Kontakt zur Diözesanleitung bzw. zu Ordensoberen: Der Diözesanbischof bzw. Ordensobere ist bei schwerwiegenden Vorkommnissen sofort über den bisherigen Kenntnisstand vollständig zu informieren, damit entsprechende Maßnahmen gesetzt werden können. In allen Fällen kann der Ordinarius bis zum Erhalt des Berichts jederzeit Auskünfte vom Vorsitzenden verlangen.

§ 42 Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle: Die diözesane Kommission informiert regelmäßig die Ombudsstelle über den Stand der Erhebungen und zieht diese nötigenfalls bei.

§ 43 Verschwiegenheit: Bei der Prüfung von Verdachtsmomenten sind absolute Vertraulichkeit und Amtsverschwiegenheit analog zu can. 1455 CIC zu garantieren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt für alle Mitglieder der diözesanen Kommission, auch über ihre Funktionsdauer hinaus, ohne zeitliche Einschränkung.

§ 44 Erhebungen: Aufgabe der Kommission ist es, zu den ihr von der Ombudsstelle, vom Diözesanbischof oder Ordensoberen vorgelegten Fällen von mutmaßlichen Gewalthandlungen oder sexuellem Missbrauch Erhebungen durchzuführen, um zu einer möglichst umfassenden und objektiven

Beurteilung des Sachverhalts zu gelangen. Dabei ist – wenn nicht besondere Gründe vorliegen (Gefährdung des mutmaßlichen Opfers, Delikte im Kontext mit dem Empfang des Bußsakramentes) – auch dem Beschuldigten die Möglichkeit einer umfassenden Stellungnahme zu geben. Ziel ist es, aufgrund der Ergebnisse Empfehlungen zur weiteren Vorgangsweise im Hinblick auf den Beschuldigten zu geben, soweit es im Rahmen von Vorhebungen möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn seitens der staatlichen Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen auf Grund von Verjährung der Tat oder Todesfall des Täters eingestellt oder gar nicht erst aufgenommen wurden. Dazu werden auch Auskunftspersonen angehört und die notwendigen Fakten, Beweise und Informationen in angemessener Weise dokumentiert. Erforderliche Akten, insbesondere personenbezogene Akten und Personalakten kirchlicher Stellen, sind der diözesanen Kommission auf Antrag auszuhändigen oder in Kopie zu übermitteln. Die diözesanen Stellen bzw. die Ordensleitungen übermitteln die gewünschten Informationen innerhalb von längstens zwei Monaten.

§ 45 Beschuldigter: Die diözesane Kommission informiert – sofern mit dem Ordinarius nicht anderes besprochen – den Beschuldigten über den gegen ihn erhobenen Vorwurf. Er wird über seine Rechte belehrt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme (vgl. unten §§ 55-59).

§ 46 Empfehlung zur Selbstanzeige: Dem Täter wird die Selbstanzeige empfohlen, wenn er die Tat eingesteht und nicht bereits eine Anzeige von anderer Seite vorliegt.

§ 47 Anzeige bei Staatsanwaltschaft: Soll die zuständige Staatsanwaltschaft durch eine Sachverhaltsdarstellung informiert werden, kann dies die diözesane Kommission einem diözesan eigens beauftragten Rechtsanwalt überlassen. Staatsanwaltliche Ermittlungen genießen in jedem Fall Vorrang. Die Tätigkeit der diözesanen Kommission kann während eines laufenden gerichtlichen Verfahrens für den konkreten Fall sistiert, anderweitige Begleitmaßnahmen können je nach Aktenlage empfohlen werden.

§ 48 Einbindung mutmaßlicher Opfer: Die Einbindung von mutmaßlichen Opfern zur persönlichen Teilnahme an Gesprächen ist nur im Einvernehmen mit der Ombudsstelle und nur soweit wie nötig und möglich vorgesehen.

§ 49 Begegnung der Betroffenen: Die diözesane Kommission kann – sofern dies von den Betroffenen gewünscht wird – auch Forum und Organisationsplattform für eine fachkundig begleitete und vorbereitete Begegnung von mutmaßlichen Opfern mit Beschuldigten und Tätern bzw. deren institutionellen Repräsentanten (Ordensgemeinschaften, Diözese, Caritas, Schulträger etc.) sein.

§ 50 Beschlussfassung: Die diözesane Kommission beschließt die Empfehlung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise einstimmig oder legt gegebenenfalls einen Bericht mit Minderheitenvotum vor.

§ 51 Bericht: Die Kommission gibt am Ende ihrer Tätigkeit eine Zusammenfassung ihrer Feststellungen und eine schriftliche Handlungsempfehlung an den Diözesanbischof und gegebenenfalls an den höheren Oberen der betreffenden religiösen Gemeinschaft. Die diözesane Kommission informiert den Beschuldigten darüber, ob sich die Beschuldigung durch die Feststellungen erhärtet haben, und dass der Ordinarius darüber informiert wurde.

§ 52 Rückmeldung zu den Empfehlungen: Der Diözesanbischof übermittelt der diözesanen Kommission in der Regel eine Stellungnahme mit einem Kurzbericht über die getätigten Maßnahmen. Der höhere Obere soll diesbezüglich sowohl an die diözesane Kommission als auch an den Diözesanbischof berichten. Die Ombudsstelle wird von der diözesanen Kommission über das Ergebnis informiert und leitet das Ergebnis in entsprechender Form an das mutmaßliche Opfer weiter.

§ 53 Vorgehen bei Empfehlung finanzieller Hilfe: Diesbezüglich ist nach § 61 vorzugehen.

§ 54 Dokumentation: Nach Abschluss des Verfahrens vor der Kommission verbleibt eine Dokumentation des Sachverhalts im Archiv des Bischofs (vgl. c. 490 CIC), während die Akten spätestens nach

zwanzig Jahren zu vernichten sind, wobei der Name des Beschuldigten und ein kurzer Tatbestandsbericht aufbewahrt werden (vgl. c. 489 § 2 CIC).

einsicht beschränken, wenn das mutmaßliche Opfer glaubhaft macht, dass ihm Schaden droht (vgl. Art 24 Normae), oder wenn andere Personen vielleicht gefährdet sind.

Stellung des Beschuldigten

- § 55 **Unschuldsvermutung:** Bis zum Erweis des Gegenteils gilt in jedem Fall die Unschuldsvermutung. Eine Beurlaubung oder Dienstfreistellung bedeutet keine Vorverurteilung.
- § 56 **Schutz des guten Rufes:** Bei jeder Form der Kommunikation sind die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten, insbesondere das Recht auf die Wahrung des guten Rufes (c. 220 CIC), zu achten.
- § 57 **Recht auf Anhörung:** Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der staatlichen Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führen Vertreter der diözesanen Kommission ein Gespräch mit dem Beschuldigten. Wenn notwendig, sind dabei Maßnahmen zum Schutz des mutmaßlichen Opfers zu treffen. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Es ist dem Beschuldigten unbenommen, binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- § 58 **Verteidigungsrecht:** Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Er ist über sein Recht auf Aussageverweigerung zu informieren.
- § 59 **Recht auf Akteneinsicht:** Die diözesane Kommission muss dem Beschuldigten alle maßgeblichen Fakten zur Kenntnis bringen, damit er sein Verteidigungsrecht wahrnehmen kann. Der Beschuldigte hat das Recht auf Akteneinsicht. Der Vorsitzende der Diözesankommission kann die Akten-

Konsequenzen und Maßnahmen

Hilfe für die mutmaßlichen Opfer

- § 60 **Soforthilfe durch die Ombudsstelle:** Die Ombudsstelle soll bei Bedarf für das mutmaßliche Opfer geeignete erste therapeutische Maßnahmen vorschlagen, für die sie auch die Kostenübernahme zusagt. Sie kann auch auf andere geeignete Beratungs- und Behandlungsstellen verweisen.
- § 61 **Finanzielle Unterstützung:** Unabhängig von eventuellen Schadenersatzforderungen, die gerichtlich einzubringen sind, kann das Opfer den Wunsch nach finanzieller Unterstützungsleistung äußern. In letzterem Fall wird der Sachverhalt gemeinsam mit den Stellungnahmen der Ombudsstelle, der diözesanen Kommission und des zuständigen Ordinarius an die Unabhängige Opferschutzkommission (siehe § 25) weitergeleitet. Diese gibt Empfehlungen für Hilfeleistungen inklusive zur angemessenen Höhe dieser Hilfeleistungen.

Sofortmaßnahmen hinsichtlich der mutmaßlichen Täter

- § 62 **Kein Kontakt:** Nach Möglichkeit ist zu verhindern, dass Beschuldigte weiterhin Kontakt zu jenen Personen haben, die die Beschuldigungen erheben bzw. von der gemeldeten Tat betroffen sind.
- § 63 **Maßnahmen hinsichtlich des Dienstes:**
 - a. **Kleriker:** Wenn sich der Verdacht im Rahmen der Erhebungen erhärtet oder eine Untersuchung

durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wurde, ist dem Beschuldigten eine Beurlaubung nahezulegen oder bei entsprechender Dringlichkeit eine Dienstfreistellung vom Ordinarius aufzuerlegen. Dabei kann es geboten sein, ihm eine Weisung bezüglich seines Aufenthaltsortes zu erteilen und ein Kontaktverbot zum mutmaßlichen Opfer aufzuerlegen sowie ihn von allen Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet sein könnten, fernzuhalten. Vorbeugende Maßnahmen strafrechtlichen Charakters sind gemäß c. 1722 CIC und Art. 19 Normae dem kanonischen Voruntersuchungsverfahren vorbehalten.

b. Laienangestellte: Sind Angestellte aus dem Laienstand von einem konkreten Verdacht betroffen, hat der Ordinarius den Personalverantwortlichen umgehend zu informieren. Dieser hat nach einer Stellungnahme des Betroffenen die notwendigen arbeitsrechtlichen Schritte einzuleiten, die fristlose Entlassung oder Kündigung nicht ausgeschlossen.

c. Ehrenamtliche: Wenn sich der Verdacht im Rahmen der Erhebungen erhärtet oder eine Untersuchung durch die staatlichen Strafverfolgungsbehörden eingeleitet wurde, ist eine weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, jedenfalls bei der Minderjährige gefährdet werden können, zu unterbinden.

d. Lehrer: Wenn kirchlich bestellte Religionslehrer, Religionslehrer im Bundes- oder Landesdienst oder Lehrer an katholischen Privatschulen betroffen sind, hat der Ordinarius die zuständigen schulbehördlichen Instanzen umgehend zu informieren.

e. Bei Ordensangehörigen, die nicht unter lit. a–d fallen, hat der zuständige höhere Obere geeignete Maßnahmen zu treffen, so dass Minderjährige weder durch seine Tätigkeit noch durch seinen Aufenthaltsort gefährdet werden können.

§ 64 Betreuung des Beschuldigten: Es muss Sorge des Ordinarius sein, dass sowohl Beschuldigte als auch Täter seelsorglich begleitet werden und, wenn nötig, juristische und therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen, um vor allem einem möglichen Rückfall vorzubeugen.

§ 65 Rückmeldung: Der Diözesanbischof bzw. Ordensobere informiert die diözesane Kommission und die diözesane Ombudsstelle über die für den Beschuldigten gezogenen Konsequenzen.

Mögliche Konsequenzen für Täter

§ 66 Unbeschadet der sich aus dem kirchlichen oder staatlichen Strafverfahren ergebenden Konsequenzen kann die diözesane Kommission dem für den mutmaßlichen Täter zuständigen Ordinarius (Diözesanbischof, Generalvikar, höherer Oberer) Beschränkungen und Auflagen für die eventuell weitere Ausübung seines Dienstes vorschlagen. Zu den Auflagen zählen unter anderem Supervision, Therapie, Aufenthalt in einem geeigneten, spezialisierten Recollectio-Haus oder ein Werk der Buße.

§ 67 Kein Einsatz bei Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen: In Fällen von erwiesenem Missbrauch von Minderjährigen wird der Täter nicht mehr in der Pastoral eingesetzt, wo der Kontakt zu Minderjährigen oder Schutzbedürftigen gegeben ist.

§ 68 Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und gegebenenfalls wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Das Verbleiben im kirchlichen Dienst ist auch davon abhängig, ob dadurch ein berechtigtes Ärgernis oder eine Gefährdung des Vertrauens in die Kirche hervorgerufen werden kann. Die Entscheidung über mögliche Arbeitsbereiche, aufzuerlegende Maßnahmen und Einschränkungen obliegt dem Diözesanbischof bzw. dem zuständigen höheren Oberen, wobei er Empfehlungen der diözesanen Kommission berücksichtigen soll. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

§ 69 Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger innerhalb der Diözese versetzt, wird der neue Dienst-

vorgesetzte über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich ein Täter sich künftig aufhält, ebenfalls davon in Kenntnis gesetzt.

Rehabilitation

§ 70 Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen. Dazu zählen unter anderem die sofortige Aufhebung der Dienstfreistellung sowie der anderen disziplinären Maßnahmen und eine angemessene Information der Öffentlichkeit sowie des dienstlichen Umfeldes des Beschuldigten.

Verhältnis zu anderen Verfahren

Kirchliches Strafverfahren

§ 71 Bei Klerikern hat der Ordinarius hinsichtlich der Tatbestände von Art. 6 der Normae in der geltenden Fassung die Notwendigkeit eines kanonischen Voruntersuchungsverfahrens zu prüfen. Zur Prüfung der Wahrscheinlichkeit einer Straftat nach c. 1717 § 1 CIC kann er das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung der Ombudsstelle, das Votum über die Erhärtung eines Verdachts durch die diözesane Kommission sowie allfällig verfügbare Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden heranziehen. In dringlichen Fällen mit klarem Tatverdacht und Gefahr im Verzug ist die kanonische Voruntersuchung sofort einzuleiten. In diesem Fall führt die diözesane Kommission keine Erhebungen durch.

§ 72 Einleitung der kanonischen Voruntersuchung:

Ist auch nur die Wahrscheinlichkeit einer solchen Straftat gegeben, hat der Ordinarius die Durchführung einer Voruntersuchung anzuordnen, bei welcher der Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit untersucht werden, sofern dies nicht als gänzlich überflüssig erscheint (c. 1717 § 1 CIC). Er kann dabei auf geeignete Personen zurückgreifen oder einen Untersuchungsrichter ad casum bestellen, der die entsprechende Erfahrung hat. Die Voruntersuchung ist mit einem Dekret einzuleiten und mit einem Dekret abzuschließen. Danach muss der Ordinarius den gesamten Akt, versehen mit seinem persönlichen Votum, der Glaubenskongregation zuleiten, welche die bereits getroffenen Maßnahmen bestätigt oder korrigiert und die weitere Vorgangsweise festlegt (z.B. ob und von wem ein administratives Strafverfahren oder ein kirchlicher Strafprozess durchzuführen ist).

§ 73 Wenn im Rahmen der Voruntersuchung Maßnahmen vom Ordinarius oder vom Vorsitzenden des gerichtlichen Turnus verhängt werden, ist der Kirchenanwalt beizuziehen und der Beschuldigte ist anzuhören (vgl. c. 1722 CIC und Art. 19 Normae).

§ 74 Unterschiedliche Tatbestände und Fristen: In Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Tatzeitpunktes und der diesbezüglich geltenden Rechtslage sind auch die Verjährungsfristen für die jeweiligen Straftaten zu beachten. Im Kirchenrecht beträgt die Verjährungsfrist zur strafrechtlichen Verfolgung sexueller Missbrauchstaten von Klerikern 20 Jahre, die bei minderjährigen Opfern aber erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres zu laufen beginnt. Die Glaubenskongregation hat darüber hinaus die Vollmacht, diese Verjährungsfrist in begründeten Einzelfällen aufzuheben (vgl. Art. 7 Normae).

§ 75 Beschwerdemöglichkeit: Sofern der zuständige Ordinarius nicht oder nicht in gewünschter Weise tätig wird, kann ein mutmaßliches Opfer seine Anzeige direkt der Kongregation für die Glaubenslehre zuleiten (vgl. Art. 17 Normae).

Staatliches Straf- und Zivilverfahren

§ 76 Kein Ersatz für staatliche Verfahren: Die diözesane Kommission ist unabhängig von allenfalls zum selben Sachverhalt geführten Verfahren vor staatlichen Behörden und Gerichten tätig. Ihre Arbeit kann und soll ein Verfahren vor den staatlichen Behörden und Gerichten nicht ersetzen und darf auch nicht den Eindruck erwecken, dass durch die diözesane Kommission verbindliche Schuld- oder Freisprüche gefällt werden könnten. Die Tätigkeit der diözesanen Kommission ersetzt kein – allenfalls eingeleitetes – staatliches oder kanonisches Untersuchungsverfahren. Kirchliche Gerichte können keine staatlich durchsetzbaren Exekutionstitel für Geldforderungen schaffen.

§ 77 Anzeige: Nach den Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung ist jeder, der Kenntnis von einer strafbaren Handlung erlangt, zur Anzeige bei der Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, dazu verpflichtet sind aber, mit Ausnahmen, nur Behörden oder öffentliche Dienststellen, sowie in bestimmten Fällen auch Ärzte.

§ 78 Verjährungsfristen: Zu unterscheiden ist die strafrechtliche Verjährung, der Wegfall der Strafbarkeit nach einem bestimmten Zeitraum nach der Tat, von der zivilrechtlichen Verjährung, dem Wegfall gerichtlicher Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen durch Zeitablauf. Wenn mutmaßliche Opfer Schadenersatz zivilrechtlich anmelden, können die zivilrechtlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden, welche drei oder dreißig Jahre betragen, je nachdem, gegen wen sich der Anspruch richtet und auf welchen Rechtsgrund er gestützt wird. Gegen den unmittelbaren Täter selbst gilt bei strafbaren Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, die 30-jährige Frist. Gegen Institutionen, denen zum Beispiel ein Organisationsverschulden, beispielsweise fehlende Kontrollen, vorgeworfen werden kann, ist höchstens die Frist von drei Jahren anwendbar.

Verhältnis zwischen Orden und Diözesen

§ 79 Zuständigkeit: Orden diözesanen Rechts – die §§ 79-82 beziehen sich analog auf Gesellschaften des Apostolischen Lebens und Säkularinstitute – unterstehen der Hirtensorge des Diözesanbischofs (c. 594 CIC). Über Orden päpstlichen Rechts kommen dem Diözesanbischof jedenfalls die Befugnisse der cc. 678-683 CIC insbesondere hinsichtlich der Apostolatswerke zu. Auf diesen Grundlagen werden die Regelungen dieser Verfahrensordnung auch auf Ordensangehörige angewandt. In den anderen Fällen liegt die Zuständigkeit allein beim jeweiligen höheren Oberen, der die Verfahrensordnung auch für seinen Bereich in Kraft setzt. Was in dieser Verfahrensordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Ombudsstellen und diözesanen Kommissionen einerseits und den Ordinarien andererseits festgelegt ist, gilt dann sinngemäß für die Zusammenarbeit mit den höheren Oberen, auch wenn sie keine Ordinarien sind.

§ 80 Informationsaustausch: Die dem Diözesanbischof zugeordneten Ämter und Einrichtungen sind bei einem Wechsel eines Mitarbeiters in eine ordenseigene Einrichtung zu offener Information über relevante Umstände verpflichtet, sofern arbeitsrechtliche Bestimmungen nicht dagegen sprechen. Die Ordensgemeinschaften geben diese Informationen auch bei einem umgekehrten Wechsel weiter.

§ 81 Zusammenarbeit bei Verdachtsfällen: Die höheren Oberen bedienen sich bei Verdachtsfällen und Vorwürfen von Missbrauch und Gewalt in ihrem Bereich der diözesanen Einrichtungen und informieren den Diözesanbischof.

§ 82 Entlassung von Ordensmitgliedern aus ihrem Institut: Die Ergebnisse der Untersuchungen und eines eventuellen Strafverfahrens können auch bei einem nach dem Eigenrecht durchzuführenden Verfahren zur Entlassung aus dem Ordensinstitut herangezogen werden (vgl. cc. 694-704 CIC).

Inkrafttreten

Die Rahmenordnung wurde in den Plenaria der Österreichischen Bischofskonferenz im März 2016 beschlossen.

Ergänzungen

1 Vorschläge für die Pfarrpastoral

1.1 Pfarrgemeinderat

Für die Auseinandersetzung mit dem Thema Missbrauch und Gewalt gibt es viele verschiedene Ansatzpunkte. Dabei sind die von der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt erarbeiteten Unterlagen und Kursprogramme mit einzubeziehen. Einige Vorschläge seien kurz vorgestellt:

- Jedes PGR-Mitglied erhält rechtzeitig vor der Sitzung diese Rahmenordnung, um sich mit dem Inhalt vertraut zu machen. In der PGR-Sitzung werden Fragen und Anmerkungen gemeinsam besprochen.
- Ein PGR-Mitglied stellt die Inhalte dieser Rahmenordnung in einem Kurzreferat vor. Anschließend wird gemeinsam überlegt, wie die Umsetzung der Bestimmungen und Verhaltensrichtlinien in der Pfarre erfolgen kann.

Im PGR wird der Schwerpunkt auf das Besprechen der Verhaltensrichtlinien gelegt. Zum Beispiel werden einige auf einem Flip-Chart aufgeschrieben. Jeder vergibt farbige Punkte:

- Das halte ich für besonders wichtig
- Das möchte ich gerne besprechen
- Das ist mir unklar

Anschließend gibt es eine Auswertung und Besprechung.

- Das Thema Nähe und Distanz kann umfassender bearbeitet werden, indem gemeinsam überlegt wird, in welchen Bereichen der Pfarre es Gefährdungen im Hinblick auf Nähe und Distanz gibt. In weiterer Folge soll konkreter Veränderungsbedarf benannt werden.

Referenten können über die diözesane Ombudsstelle, die diözesane Kommission oder die Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt angefragt werden.

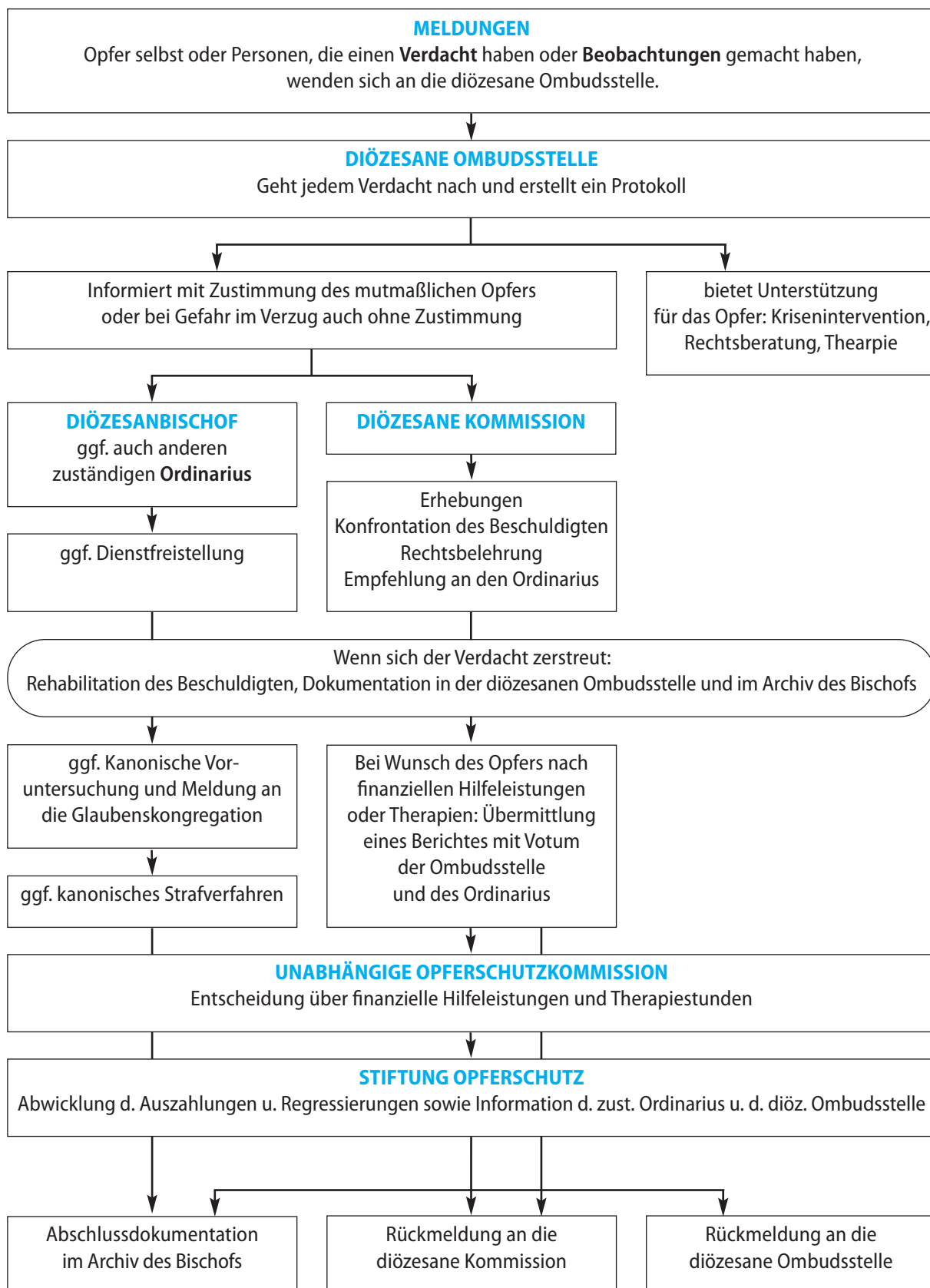
Wichtig ist, dass Unklarheiten, Anregungen und Kritik auch protokolliert werden und überlegt wird, wie damit in weiterer Folge umgegangen werden soll.

1.2 Jugendpastoral

Die Katholische Jungschar bzw. die Katholische Jugend unterstützen Pfarren, das Thema gemeinsam mit interessierten Personen insbesondere aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpastoral zu bearbeiten. Dafür bieten sich zwei Themenschwerpunkte an:

- **Nähe und Distanz:** Dabei können Grundprinzipien von Nähe und Distanz erläutert sowie konkrete Situationen gemeinsam durchgegangen werden, um eine bessere Einschätzung für das richtige Verhalten zu bekommen.
- **Sexueller Missbrauch:** Hier geht es vorrangig um Begriffsdefinitionen, die Frage „Was tun bei Verdacht?“ sowie Präventionsmaßnahmen.

2 Schematische Darstellung der Vorgehensweise



3 Überblick über die zuständigen Einrichtungen

Diözesanebene

Diözesane Ombudsstelle

Angebot für Opfer von Missbrauch und Gewalt – siehe Teil C – Einrichtungen

Diözesane Kommission

Beratung des Ordinarius im Hinblick auf Konsequenzen für den Täter – siehe Teil C – Einrichtungen

Krisenstab

Koordinierung im Anlassfall – siehe Teil C – Einrichtungen

Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt

Sorge für Bewusstseinsbildung und Prävention – siehe Teil B Kapitel 1.5

Österreichebene

Unabhängige Opferschutzkommission

Angebot für Opfer von Missbrauch und Gewalt – siehe Teil C – Einrichtungen

Stiftung Opferschutz

Abwicklung der finanziellen Hilfen – siehe Teil C – Einrichtungen

4 Gesprächsleitfaden für diözesane Ombudsstellen

Für das (Telefon-)Gespräch mit Betroffenen ist es entscheidend, einfühlsam und nahe an der Sprache der Anrufer zu bleiben, bedenkend, dass sie vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben über ihre schlimmen Erfahrungen sprechen. Grundsätzlich soll der Anrufer das Gespräch leiten und frei reden können.

Wenn Menschen anrufen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Gewalt wurden, sollten nach Möglichkeit folgende Informationen erhoben werden, um die Situation gut einzuschätzen und dem Opfer entsprechende Unterstützung zu geben:

1. Anrufdatum, Gesprächsdauer, Telefonnummer, Erreichbarkeit
2. Wer ruft an? Opfer / Zeuge / Angehörige / Freunde?
3. Name und Geburtsdatum des Opfers, Wohnort
4. Wer ist der Beschuldigte? Wer sind die Beschuldigten?
5. Wann? Zeitpunkt des Vorfalles – einmalig – längere Zeit?
6. Was ist geschehen? Wer hat wie gehandelt?
7. Wo ist was passiert? Tatort/e: Zimmer, Lager, Internat, Sakristei, Schlafsaal, Schule...
8. Wie geht es Ihnen heute damit?
9. Gibt es bestimmte Erwartungen an den Beschuldigten?
10. Gibt es bestimmte Erwartungen an die Einrichtung? An die Diözese? ...?
11. Was brauchen Sie jetzt, darüber hinaus...?
12. Möchten Sie anonym bleiben? Wem gegenüber?
13. Haben Sie bereits eine Anzeige erstattet? Wollen Sie den Vorfall anzeigen?

5 Unabhängige Opferschutzkommission

Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft stützt sich bei ihren Aktivitäten auf die Entscheidungen und Empfehlungen der Unabhängigen Opferschutzkommission.

Mit der im April 2010 eingerichteten Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft wurde ein pionierhafter Schritt gesetzt, der einerseits international Beachtung gefunden hat und andererseits vorbildhaft für die staatlichen Einrichtungen Österreichs wurde. In allen österreichischen Bundesländern wurden beginnend mit August 2010 nach dem Beispiel der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft und der Unabhängigen Opferschutzkommission und ihrem Modell für therapeutische und finanzielle Hilfeleistungen Initiativen für Betroffene in Landesheimen gesetzt. Im Frühjahr 2012 zog nunmehr auch der Bund nach demselben Modell nach – freiwillige Hilfeleistungen ohne Rücksicht auf Verjährung. Mehrere Mitglieder der Kommission sind auch zur Mitwirkung bei den Landes- und Bundesinitiativen eingeladen worden und gestalten dort mit.

Die wichtigsten Aufgaben der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft sind:

- Vorschläge für individuelle Maßnahmen wie insbesondere Beratung, Mediation, Therapie und finanzielle Hilfe
- generelle Empfehlungen und Vorschläge, vor allem Bewusstseinsbildung und Prävention
- Gespräche
- rechtliche und psychologische Beratung
- Dokumentation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordination mit zivilgesellschaftlichen, kirchlichen und staatlichen Stellen

Durch die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft und -kommission wird sichergestellt, dass finanzielle und therapeutische Hilfestellungen österreichweit einheitlich gewährt werden.

Seitens der Österreichischen Bischofskonferenz wurden die absolute Unabhängigkeit der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft und die volle Kooperation aller Stellen der katholischen Kirche in Österreich zugesichert – insbesondere was notwendige Informationen und die Umsetzung der Empfehlungen betrifft.

Die bestmögliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen zivilgesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Stellen ist für die Opferschutzanwaltschaft ein besonderes Anliegen. Ziel ist eine ehrliche, sensible und gründliche Aufarbeitung und insbesondere eine präventive Wirkung. Vor allem geht es um die Menschenwürde, um Offenheit und Wahrhaftigkeit.

6 Zum Verhältnis zwischen den zuständigen kirchlichen Stellen

Die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft arbeitet mit den zuständigen kirchlichen Stellen (diözesane Ombudsstelle, diözesane Kommission, Ordinarius) zusammen. Während in der Anlaufphase seitens der Unabhängigen Opferschutzanwaltschaft auch direkt Betroffenen-Meldungen aufgenommen wurden, erfolgen diese seit 1. Juni 2011 über die diözesanen Ombudsstellen.

Erhärtet sich der Verdacht, so informiert die diözesane Ombudsstelle die diözesane Kommission und damit den Ordinarius über die Erkenntnisse der Prüfung, damit die erforderlichen kirchlichen Maßnahmen – einschließlich einer Entscheidung über finanzielle Hilfe für das Opfer – getroffen werden.

Wird von der Diözesankommission eine finanzielle Hilfe für das Opfer empfohlen, ist eine Stellungnahme des zuständigen Ordinarius einzuholen. In der Folge leitet die diözesane Kommission in Absprache mit dem Diözesanbischof den Sachverhalt gemeinsam mit den Stellungnahmen der Ombudsstelle, der diözesanen Kommission und des zuständigen Ordinarius an die Unabhängige Opferschutzkommission zur Entscheidung über die Höhe der finanziellen Hilfe weiter.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle erhärteten Verdachtsfälle, in denen das mutmaßliche Opfer finanzielle Hilfe will, der Unabhängigen Opferschutzkommission vorgelegt werden.

Personen, die eine therapeutische Unterstützung und Begleitung brauchen, benötigen diese in der Nähe ihres Wohnortes. Dies wird von den diözesanen Ombudsstellen angeboten.

Um die erforderliche therapeutische Unterstützung möglichst rasch anbieten zu können, werden entlassende und stützende Gespräche von den Mitarbeitern

der diözesanen Ombudsstellen sofort geleistet.

Die Zusage der Kostenübernahme für eine Psychotherapie als akute Hilfeleistung wird von den diözesanen Ombudsstellen rasch und unbürokratisch getroffen. Üblicherweise erfolgt die Zusage für einen befristeten Zeitraum, der je nach dem individuellen Bedarf des Opfers auch mehrfach verlängert werden kann.

Die Ombudsstellen entscheiden über die Soforthilfe nach § 60 der Verfahrensordnung eigenständig. Für weitergehende Hilfen wird gemäß § 61 vorgegangen.

Wenn jemand eine Pauschalsumme für eine bereits früher durchgeführte Therapie wünscht und gleichzeitig „akut“ keine Therapie braucht oder will, dann ist die Vorgangsweise wie bei der Zuerkennung finanzieller Hilfe (siehe oben) anzuwenden.

Finanzielle Hilfestellungen können ohne Rücksicht auf gerichtliche Verjährungsfristen gewährt werden.

Die Beschlüsse der Unabhängigen Opferschutzkommission bezüglich Maßnahmen, Therapien und finanzieller Hilfeleistungen für Opfer sind für alle Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich maßgeblich, insbesondere für die von der Österreichischen Bischofskonferenz eingerichtete überdiözesane „Stiftung Opfer-schutz“.

Unabhängige Opferschutzanwältin

Frau LH a.D. Waltraud Klasnic

Kontakt siehe 9.3.

Kommission der Opferschutzanwaltschaft

(Stand 1. Juli 2016)

- Dr. Brigitte Bierlein, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- Dr. Hubert Feichtlbauer, Publizist und ehemaliger Vorsitzender der Plattform „Wir sind Kirche“
- Univ.-Prof. Dr. Reinhard Haller, Psychiater und Neurologe
- Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, Präsident der Opferhilfsorganisation „Weißer Ring“
- Mag. Ulla Konrad, Vorstand der Concordia Privatstiftung
- Prim. Dr. Werner Leixnering, Leiter der Abteilung für Jugendpsychiatrie der Landes-Nervenklinik in Linz

- Mag. Caroline List, Richterin am Oberlandesgericht Graz, Mitbegründerin des „Forums gegen sexuellen Missbrauch“
- Dr. Kurt Scholz, langjähriger Präsident des Wiener Stadtschulrates und Restitutionsbeauftragter der Stadt Wien

Koordination: Prof. Herwig Hösele

Die Unabhängige Opferschutzanwältin und die Unabhängige Opferschutzkommission arbeiten ehrenamtlich.

7 Meldepflicht an die Glaubenskongregation

Ergibt sich aus der Voruntersuchung die Glaubwürdigkeit eines dem (Erz-)Bischof gemeldeten Sachverhaltes (bezüglich Tatbestand, Umstände, Zurechenbarkeit), wonach eine Straftat sexuellen Missbrauchs von einem Kleriker an einem Minderjährigen im Alter von weniger als 18 Jahren begangen wurde,¹ ist der Fall stets an die Glaubenskongregation weiterzuleiten. Diese – und nur diese – entscheidet über das weitere Vorgehen für den innerkirchlichen Bereich (zusätzlich zur strafrechtlichen Beurteilung durch staatliche Behörden).²

Die Glaubenskongregation legt nach Prüfung der Akten fest, welcher Verfahrensweg weiter innerkirchlich zu beschreiten ist und wer diesen durchzuführen hat. Steht die Schuld des Angezeigten ohne Zweifel und gut dokumentiert fest, kann in sehr gravierenden Fällen (bei denen etwa schon eine längere Haftstrafe verhängt wurde) dem Papst unmittelbar die Entscheidung vorgelegt werden, eine Entlassung von Amts wegen auszusprechen, sofern der Betroffene nicht bereits selbst um Rückversetzung in den Laienstand nachgesucht hat.

Die Glaubenskongregation kann aber auch entscheiden, dass ein (Erz-)Bischof bevollmächtigt wird, selbst oder durch einen Delegierten zusammen mit zwei Beisitzern ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen.³ Hält der Ordinarius als Strafe die Entlassung aus dem Klerikerstand für angemessen, muss er dies der Glaubenskongregation mitteilen, die für die Erteilung der

1 Art. 6 § 1 Z. 1 Normae.

2 Zur Verjährung im staatlichen Recht siehe § 78 Verfahrensordnung.

3 Gemäß c. 1720 CIC sind dem Beschuldigten die Anklage und Beweise bekannt zu geben und ihm die Möglichkeit zur Verteidigung einzuräumen, außer er versäumt unentschuldigt die Ladungstermine. Die Beweise und Begründungen sind mit 2 Beisitzern sorgfältig abzuwägen, um ein Strafdekret zu erlassen, sofern die Straftat sicher feststeht und die Strafklage noch nicht verjährt ist.

dazu erforderlichen Bevollmächtigung an den Ordinarius zuständig ist.

Es ist ebenso denkbar, dass die Glaubenskongregation dem Ordinarius die Vollmacht erteilt, durch sein Diözesangericht einen Strafprozess durchführen zu lassen, wobei der Berufungsentscheid aber stets der Kongregation vorbehalten ist. Dieser sind daher die Akten erster Instanz immer zu übermitteln, damit der dort zuständige Kirchenanwalt das Strafurteil eventuell anfechten kann.

Sollten keine weitergehenden Strafen nötig erscheinen, kann die Glaubenskongregation angemessene (Disziplinar-)Maßnahmen vorschlagen oder bestätigen (z.B. Beschränkungen in der Amtsausübung; Entfernung aus dem unmittelbaren Seelsorgedienst; keine Messen mit den Gläubigen).

Sind die betroffenen Kleriker Ordensleute, sind die Ergebnisse der Voruntersuchung zusammen mit einer Stellungnahme des Beschuldigten dem obersten Leiter des Institutes zu übermitteln, der diese dann zusammen mit seinem Votum sowie dem seines Rates an das Höchste Gericht der Glaubenskongregation schickt. Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren des obersten Leiters (mit seinem Ratsgremium) die Entlassung aus dem Institut als notwendig erachtet, ist dieses Dekret von der Glaubenskongregation zu bestätigen, wobei diese auch darüber entscheidet, ob zugleich eine Entlassung aus dem Klerikerstand verfügt wird. Bei Instituten diözesanen Rechts muss jeder Antrag des obersten Leiters an die Glaubenskongregation vom Diözesanbischof des (Neben-)Wohnsitzes befürwortet sein.

7.1. Dokumente

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen kirchlichen Dokumente sind Sacramentorum sanctitatis tutela und Normae de gravioribus delictis. Diese finden sich unter: Congregatio pro Doctrina Fidei, Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis (21.5.2010), in: AAS 102 (2010) 419-434. Deutsche Übersetzung auf: http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2010-07-15_VAT-dt_Normae-de-gravioribus-delictis.pdf.

7.2. Formulare

Die entsprechenden Formulare für die Meldung an die Glaubenskongregation sind abrufbar unter: www.ombudsstellen.at

8 Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirchlichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle Mitarbeiter/innen in der katholischen Kirche.

Ich verpflichte mich in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders werde ich darauf achten, dass:

- meine Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte.
- ich verantwortungsvoll mit Mitarbeiter/innen umgehe und gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- ich mich in meinem Dienst an den Verhaltensrichtlinien (siehe Teil B 2) orientiere und danach handle.
- ich mich bei Verdacht auf psychische, physische und sexuelle Übergriffe an eine der folgenden Stellen wende: die diözesane Ombudsstelle, eine andere Beratungsstelle, den Dienstvorgesetzten oder das Ordinariat, um mit der Stelle das weitere Vorgehen abzusprechen.
- ich mich laufend mit der Problematik beschäftige und entsprechendes Wissen aneigne.

Name:

Geburtsdatum:

Kirchliche Einrichtung:

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche/n die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde.

....., am

Unterschrift Mitarbeiter/in

Vorgesetzter/Verantwortlicher

.....

Eine Kopie der unterschriebenen Verpflichtungserklärung ist der/dem Mitarbeiter/in auszuhändigen.

DVR:

9 Adressen

www.ombudsstellen.at

9.1 Diözesane Ombudsstellen

Erzdiözese Wien

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche
Univ.-Prof. Dr. Johannes Wancata
Untere Viaduktg. 53/2B, 1030 Wien
Tel.: +43 1 319 66 45
Fax: +43 1 515 52 2777
E-Mail: ombudsstelle@edw.or.at
Web: www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle

Diözese St. Pölten (Niederösterreich)

Diözesane Ombudsstelle für die Anliegen von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Erziehern und Lehrpersonen zum Schutz vor Gewalt und sexuellen Übergriffen und übler Nachrede
Dr. Gabriele Hintermeier
Mobil: 0676/826688383
E-Mail: ombudsstelle@kirche.at

Diözese Linz (Oberösterreich)

Ombudsstelle und Diözesane Kommission gegen Missbrauch und Gewalt der Diözese Linz
Christiane Sauer M.A. / Heinz Häubl
Harrachstr. 7, 4020 Linz
Tel.: 0676/8776-5525
E-Mail: ombudsstelle@dioezese-linz.at

Diözese Eisenstadt (Burgenland)

Ombudsstelle der Diözese Eisenstadt für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch
Dr. Gabriele Kindshofer
Tel.: 0676/880 701 024
E-Mail: opfer@martinus.at

Erzdiözese Salzburg

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche
Mag. Karin Roth
Insight-International
Lieferinger Hauptstr. 140 / 2. Stock / Top 7,
5020 Salzburg
Tel.: 0676/87466920
E-Mail: karin.roth@insight-international.org

Diözese Graz-Seckau (Steiermark)

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche
Mag. Birgit Posch-Keller
Janneckweg 20A, 8042 Graz
Tel.: 0676/87 42 6899
E-Mail: birgit.posch@graz-seckau.at

Diözese Gurk (Kärnten)

Ombudsstelle der Diözese Gurk
für Opfer von Missbrauch und Gewalt in der Kirche
Mag. Lieselotte Wolf
Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: 0676/8772-6488
E-Mail: ombudsstelle@kath-kirche-kaernten.at

Diözese Innsbruck (Tirol)

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Diözese Innsbruck
Mag. Gotthard Bertsch
Schöpfstraße 39/III, 6020 Innsbruck
Tel: 0676/8730 2700
E-Mail: ombudsstelle@dibk.at
Web: www.dibk.at/ombudsstelle

Diözese Feldkirch (Vorarlberg)

Beratungsstelle zum Schutz
vor Gewalt und sexuellen Übergriffen
Dr. Ruth Rüdissner
Bahnhofstraße 13, 6800 Feldkirch
Tel.: 0800 / 848008
E-Mail: ombudsstelle@kath-kirche-vorarlberg.at
Web: www.kath-kirche-vorarlberg.at/ombudsstelle

Militärdiözese

Dr. Nadja Rossmanith
Fasangartengasse 101/VII
1130 Wien
Tel: +43 (1) 5123257 20

9.2 Stabsstellen Kinder- und Jugendschutz

Kontaktdaten der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten in der Katholischen Kirche Österreich

Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Wien

Mag. Martina Greiner-Lebenbauer
Telefon: +43 1 515 52-3879 oder +43 664 515 52 43
Web: www.hinsehen.at
E-Mail: hinsehen@edw.or.at

Stabsstelle für Kinder- und Jugendschutz der Diözese Innsbruck

Dr. Hannes Wechner
Telefon: +43 676 87 30 27 10
Web: www.dibk.at/kinder-jugendschutz
E-Mail: kinder-jugend-schutz@dibk.at

Stabsstelle für Kinder- und Jugendschutz der Diözese Graz-Seckau

Mag. Ingrid Lackner
Telefon: +43 316 8041 265 oder +43 676 8742 2383
Web: www.jungekirche.info/praevention-von-missbrauch-gewalt
E-Mail: ingrid.lackner@graz-seckau.at

Stabsstelle für Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Diözese Linz

Mag. Dagmar Hörmandinger-Chusin
Telefon: +43 732 7610 33 43
Web: www.ansprechen.at
E-Mail: dagmar.hoermandinger@dioezese-linz.at

Kontaktstelle für Kinder- und Jugendschutz der Diözese Gurk

Rolanda Honsig-Erlenburg
Telefon: +43 463 58 77 24 00 oder 0676 8772 2400
Web: www.kath-kirche-kaernten.at
E-Mail: kinder-jugend-schutz@kath-kirche-kaernten.at

Kontaktstelle für Gewaltprävention für Kinder, Jugendliche und Erwachsene der Diözese Feldkirch

Mag. Stefan Schäfer
Telefon: +43 664 2795736
Web: www.kath-kirche-vorarlberg.at
E-Mail: stefan.schaefer@fga-lg.at

Servicestelle für Präventions- & Bildungsarbeit der Erzdiözese Salzburg

Mag. Wolfgang Hammerschmid-Rücker
Telefon: +43 662 8047-7580 oder 0676 8746 7582
Web: www.kirchen.net/NaeheundDistanz
E-Mail: naeheunddistanz@jungschar.kirchen.net

9.3 Unabhängige Opferschutzanwaltschaft

Unabhängige Opferschutzanwaltschaft:

1010 Wien, Bösendorferstraße 4/3/ Tür 18
waltraud.klasnic@opfer-schutz.at
Telefon: +43 664 980 78 17
Web: www.opfer-schutz.at
E-Mail: office@opfer-schutz.at

9.4 Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche in Österreich

Stiftung Opferschutz

1010 Wien, Wollzeile 2
Telefon: +43 664 824 37 03
E-Mail: stiftung@opferschutz.or.at

9.5 Weitere Beratungsstellen

9.5.1 Österreich

Kinder- & Jugendanwaltschaft

Kontaktdaten der Bundesländer-Stellen:
auf der Website: www.kija.at

Weißer Ring

Kontakdaten der Bundesländer-Stellen
auf der Website: www.weisser-ring.at

Rat auf Draht 147

Österreichs Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen (0–24 Uhr)

Opfernotruf 0800 112 112

Kostenlose und anonyme Hilfe für
Verbrechensopfer an 365 Tagen rund um die Uhr
Web: www.opfer-notruf.at

Notrufberatung**für vergewaltigte Frauen und Mädchen**

Telefon: +43 1 523 22 22
Web: www.frauenberatung.at
E-Mail: notruf@frauenberatung.at

www.gewaltinfo.at

Plattform gegen die Gewalt

Telefonseelsorge 142

0–24 Uhr, Beratung

www.maenner.at

Links zu Männerberatungen und
Männerbüros in Österreich

9.5.2 Wien**Wiener Netzwerk gegen sexuelle****Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen**

Information – Beratung – Therapie – Prävention
Web: www.wienernetzwerk.at

Kriseninterventionsstelle

Lazarettgasse 14A, 1090 Wien
Telefon: +43 1 406 95 95
www.kriseninterventionszentrum.at

Beratungsstelle TAMAR

1200 Wien, Wexstraße 22/3/1
Beratungstelefon: +43 1 334 04 37
Web: www.tamar.at
E-Mail: beratungsstelle@tamar.at

Kinderschutz-Zentrum

1070 Wien, Kandlgasse 37/6
Telefon: +43 1 526 18 20
Web: www.kinderschutz-wien.at
E-Mail: office@kinderschutz-wien.at

die möwe - Kinderschutzzentrum

1010 Wien, Börsegasse 9/1
Telefon: +43 1 532 15 15
Web: www.die-moewe.at
E-Mail: ksz-wien@die-moewe.at

**Selbstlaut – Verein zur Prävention
von sexuellem Kindesmissbrauch**

Berggasse 32/4, 1090 Wien
Telefon: +43 1 810 90 31
Web: www.selbstlaut.org
E-Mail: office@selbstlaut.org

Verein Ninlil

Gegen sexuelle Gewalt an Frauen
mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderung
1110 Wien, Hauffgasse 3–5
Telefon: +43 1 714 39 39
Web: www.ninlil.at
E-Mail: office@ninlil.at

9.5.3 Niederösterreich**Die Möwe – Kinderschutzzentrum St. Pölten**

3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 14/ 1. Stock
Telefon: +43 27 42 311 111
möwe helpline Nummer 0 800 80 80 88
(kostenlos und anonym)
Web: www.die-moewe.at
E-Mail: ksz-stp@die-moewe.at

Rettet das Kind NÖ

3441 Judenau, Schlossplatz 1
Telefon: +43 22 74 7844 - 0
Web: www.rettet-das-kind-noe.at
E-Mail: info@rdk.at

9.5.4 Oberösterreich**Kinderschutzzentrum Linz**

4020 Linz, Kommunalstraße 2
Telefon: +43 732 781 666
Web: www.vereinhilfekindereltern.at
E-Mail: kisz@kinderschutz-linz.at

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

4020 Linz, Stockhofstraße 40
 Telefon: +43 732 60 77 60
 Web: www.gewaltschutzzentrum.at
 E-Mail: ooe@gewaltschutzzentrum.at

Männerberatung des Landes Oberösterreich

4020 Linz, Figulystraße 27
 Telefon: +43 732 66 64 12
 Web: www.maennerberatung-ooe.gv.at
 E-Mail: maennerberatung.ftz.post@ooe.gv.at

Beziehungsleben.at

Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 der Diözese Linz
 Männerberatung bei Männergewalt
 mit 27 Beratungsstellen in Oberösterreich
 Terminvereinbarung unter Telefon: +43 732 773 676
 Web: www.beziehungsleben.at
 E-Mail: beziehungsleben@dioezese-linz.at

**Verein PIA Hilfe für Opfer
von sexuellem Missbrauch**

4020 Linz, Niederreithstraße 33
 Telefon: +43 732 65 00 31
 Web: www.pia-linz.at
 E-Mail: office@pia-linz.at

9.5.5 Burgenland**Rettet das Kind – Kinderschutzzentrum**

7000 Eisenstadt, Unterbergstraße 20
 Telefon: +43 2682 642 14
 Web: www.rettet-das-kind-bgld.at
 E-Mail: kinderschutzzentrum@rettet-das-kind-bgld.at

**Gewaltberatung Caritas
Familienzentrum Eisenstadt**

Tel: +43 676/83730-312
 E-Mail: gewaltberatung@eisenstadt.caritas.at
 Web: www.caritas-burgenland.at

Gewaltschutzzentrum Burgenland

7400 Oberwart, Steinamangerer Straße 4/1. Stock
 Telefon: +43 3352 31 420
 E-Mail: burgenland@gewaltschutz.at
 Web: www.gewaltschutz.at

9.5.6 Salzburg**Kinderschutzzentrum**

5020 Salzburg, Leonhard-v.-Keutschach-Str. 4
 Telefon: +43 662 44 911
 Web: www.kinderschutzzentrum.at
 E-Mail: beratung@kinderschutzzentrum.at

Rettet das Kind

5020 Salzburg, Warwitzstraße 9
 Telefon: +43 662 82 59 43
 Web: www.rettet-das-kind-sbg.at
 E-Mail: office@rettet-das-kind-sbg.at

9.5.7 Steiermark

Kinderschutz-Zentrum Graz
 8010 Graz, Griesplatz 32
 Telefon: +43 316 83 19 41-0
 Web: www.kinderschutz-zentrum.at
 E-Mail: graz@kinderschutz-zentrum.at

Rettet das Kind

8010 Graz, Merangasse 12
 Telefon: +43 316 83 16 90
 Web: www.rettet-das-kind-stmk.at
 E-Mail: office@rettet-das-kind-stmk.at

Kinderschutzzentrum Leibnitz Kitz

8430 Leibnitz, Dechant Thaller-Straße 39/1
 Telefon: +43 3452 85700
 Web: www.gfsg.at
 E-Mail: kitz@gfsg.at

Kinderschutzzentrum Oberes Murtal

8720 Knittelfeld, Herrengasse 23/3
 Telefon: +43 3512 75741
 Web: www.kinderschutzzentrum.net
 E-Mail: kisz@kinderfreunde-steiermark.at

9.5.8 Kärnten**Kinderschutzzentrum Klagenfurt**

9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 20/1
 Telefon: +43 463 567 67
 E-Mail: kisz.klagenfurt@ktn.kinderfreunde.org
 Web: www.kisz-ktn.at

**Beratungsstelle Don Bosco
für Jugendliche und Familien**
9020 Klagenfurt, Siebenhügelstraße 64
Telefon: +43 463 22 618-32
Web: www.donbosco.at

**Institut für Familienberatung
und Psychotherapie
(IFP) der Caritas**
9020 Klagenfurt, Kolpinggasse 6/2
Telefon: +43 463 567 77-0
E-Mail: ifp-klagenfurt@caritas-kaernten.at
Web: www.caritas-kaernten.at

Rettet das Kind
9020 Klagenfurt, Villacher Straße 241
Telefon: +43 463 213 03
Web: www.rettet-das-kind-ktn.at
E-Mail: office@rettet-das-kind-ktn.at

9.5.9 Tirol

Kinderschutzzentrum Innsbruck
6020 Innsbruck, Museumstraße 11
Telefon: +43 512 583 757
Web: www.kinderschutz-tirol.at
E-Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at

Rettet das Kind Tirol
6020 Innsbruck, Krippengasse 4
Telefon: +43 512 20 24 13
Web: www.rettet-das-kind-tirol.at
E-Mail: office@rettet-das-kind-tirol.at

Gewaltschutzzentrum Tirol
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 42a
Telefon: +43 512 57 13 13
Web: www.gewaltschutzzentrum-tirol.at
E-Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

**KIZ – Kriseninterventionszentrum
für Kinder und Jugendliche**
6020 Innsbruck, Pradlerstraße 75
Telefon: +43 512 58 00 59
Web: www.kiz-tirol.at
E-Mail: info@kiz-tirol.at

Mannsbilder – Männerberatung Tirol
6020 Innsbruck, Anichstraße 11
Telefon: +43 512 57 66 44
Web: www.mannsbilder.at
E-Mail: beratung@mannsbilder.at

9.5.10 Vorarlberg

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg
6800 Feldkirch, Schießstätte 12
Telefon: +43 5522 84 900
Web: www.vorarlberg.kija.at
E-Mail: kija@vorarlberg.at

IFS – Institut für Soziale Dienste
Kinderschutz
6900 Bregenz, St. Anna-Straße 2
Telefon: +43 5175 55 05
Web: www.ifs.at
E-Mail: kinderschutz@ifs.at

**Beratungsstelle
des Ehe- und Familienzentrums**
6800 Feldkirch, Herrengasse 4
Telefon: +43 5522 74 139
Web: www.kath-kirche-vorarlberg.at
E-Mail: beratungsstellen-efz@kath-kirche-vorarlberg.at

Rettet das Kind Vorarlberg
6800 Feldkirch, Mutterstraße 9
Telefon: +43 664 917 14 18
Web: www.rettet-das-kind-vbg.at
E-Mail: info@rettet-das-kind-vbg.at

